„Bleiberecht“ trotz Ausreisepflicht?
Ausweisung von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz unter Berücksichtigung besonderer sozialer Aspekte

B a c h e l o r a r b e i t
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Ngoc Minh Dang
aus Chemnitz

Meißen, 31.03.2023

Sperrvermerk

Die Anhänge bezüglich der Fragebögen an die Ausländerbehörden sind nur den Gutachtern zur Verfügung zu stellen. Darin befinden sich sensible Daten über aufenthaltsbeendende Maßnahmen und die Behörden wünschen eine Sperrung ihrer angegebenen Informationen. Die Anhänge sind in einem gesonderten Anhangsband aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IV
1 Einleitung 1
1.1 Untersuchungsgegenstand 2
1.2 Methodik/Gang der Untersuchung 2
2 Aufenthaltsbeendigung in Deutschland 4
2.1 Allgemeine aufenthaltsbeendende Maßnahmen 4
2.1.1 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG 5
2.1.2 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG 6
2.1.3 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG 7
2.2 Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG 8
2.2.1 Theoretische Grundzüge 8
2.2.2 „Gefährdung der öffentlichen Interessen der Bundesrepublik“ 9
2.2.3 Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG 10
2.2.4 Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG 11
2.3 Umsetzung der §§ 53 ff. AufenthG in der Praxis 13
2.3.1 Verfahren bezüglich der Umfrage 13
2.3.2 Analyse der Statistik um die Aufenthaltsbeendigungen 14
2.3.3 Ausländerkriminalität und Ausweisung 15
2.3.4 Individuelle Fallprüfung 17
2.3.5 Abschließender Vergleich 21
2.4 Interessenabwägung durch die Judikative 22
2.4.1 Wiederholungsgefahr und familiäre Bindungen 22
2.4.2 Achtung des Privatlebens 26
2.4.3 Ergänzende Bemerkungen 28
3 „Bleiberecht trotz Ausreisepflicht“ durch Duldung 30
3.1 Theoretische Grundzüge der Duldung 30
3.2 Duldung als Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts 32
3.3 Chancen-Aufenthaltsrecht – eine Chance? 33
4 Eigene Stellungnahme 36
5 Fazit und Ausblick 39
Kernsätze 41
Anhangsverzeichnis VII
Anhang VIII
Literaturverzeichnis XI
Rechtsprechungsverzeichnis XIII
Rechtsquellenverzeichnis XIII
Eidesstattliche Versicherung XIV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
eAT	Elektronischer Aufenthaltstitel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
i. V. m.	In Verbindung mit
OVG	Oberverwaltungsgericht
SächsAusl-ZuG	Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einleitung

Seit langem steht die Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland in kontroverser Diskussion, welche durch die sogenannte „Flüchtlingskrise“ im Jahr 2015 verstärkt wurde. Diese Diskussion wird mit der in 2021 gewählten Regierung auf Bundesebene fortgesetzt. Die Ampel-Koalition setzte bereits im Rahmen ihrer Ausländerpolitik Reformen durch, beispielsweise im Staatsangehörigkeitsrecht. So sollte ein Ausländer nun die deutsche Staatsangehörigkeit bereits nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwerben dürfen, statt der bisherigen acht Jahre. Weiterhin gibt es seit Anfang des Jahres das Chancen-Aufenthaltsrecht für Geduldete und Aufenthaltsgestattete. So können diese, sofern sie rechtstreu sind und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik bekennen, nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland erleichtert an einen „Übergangs-Aufenthaltstitel“ kommen, welcher bei nachhaltiger Integration in ein Aufenthaltsrecht mündet. Trotz der rechtlichen Entwicklungen zugunsten von Ausländern, gilt weiterhin eine „restriktive Ausländerpolitik“: Das Ziel des Aufenthaltsgesetz ist u.a. die Begrenzung des Zuzugs von Ausländern. Dies wird nochmals in der Gesetzesbegründung zum Chancen-Aufenthaltsrecht insofern betont, dass die neue Erleichterung nur denjenigen zugutekommen soll, die sich nachhaltig integrieren. Um das genannte Ziel zu verfolgen, und damit nur diejenigen Ausländer in Deutschland bleiben, die sich auch in die deutsche Gesellschaft einfügen, wird dem Gesetzesvollzug die Möglichkeit von Aufenthaltsbeendigung vorbehalten.

In der Presse stößt man nicht selten a Meldungen über Abschiebungen von Familien unter harten Umständen. Es wird auch oft über drohende Abschiebungen berichtet mit der Bitte, Petitionen gegen die Aufenthaltsbeendigung zu unterzeichnen. Diese Art von Pressemeldungen erregen beim Leser nicht selten Sympathie und Mitleid für die Betroffenen. Letztendlich geht es um Menschenschicksale. Der Leser stellt sich oft die Frage, ob die Verwaltungsentscheidung richtig getroffen wurde oder warum die Personen abgeschoben werden, obwohl sie sehr liebenswürdig, sozial und integriert sind. Selbst in der Praxis erlebte die Bearbeiterin die Streitigkeiten rundum eine drohende Abschiebung von Ausländern. Diese Umstände sind mit Blick auf die Bachelorarbeit als Inspirationsquelle zu sehen. Nun soll es hier nicht um die emotionale Beurteilung von aufenthaltsbeendenden Verwaltungsentscheidungen gehen, sondern um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Ausweisung als aufenthaltsbeendendes Instrument und dem Rechtsinstitut „Duldung“. Die Ausweisung als Verwaltungsakt ermöglicht es, das gegenwärtige Aufenthaltsrecht des Ausländers zu vernichten, sodass er ausreisepflichtig wird. Es gibt trotz der vollziehbaren Ausreisepflicht bestimmte Situationen, die dazu führen, dass er sich weiterhin im Bundesgebiet aufhält. Sollte man also aufgrund der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Situation („Fachkräftemangel“) nicht

eher den Ausreisepflichten eine zweite Chance geben, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren – und den potenziellen Arbeitskräften ein Bleiberecht gewähren? Dies ist lediglich eine rhetorische Frage, auf die die Politik antworten müsste. Der politische Diskurs ist nicht Teil dieser Arbeit, sondern folgende Aspekte:

1.1 Untersuchungsgegenstand

Im Fokus liegt die Untersuchung der Ausweisung als behördliche Anordnung zur Beseitigung des bisherigen Aufenthaltsrechts des Ausländers nach den §§ 53 ff. AufenthG mit Berücksichtigung der besonderen sozialen Aspekte des Ausländers wie Integrationsfähigkeit und familiäre Verhältnisse. Es wird sowohl die vom Gesetzgeber vorgesehene Theorie der Ausweisung als auch die Umsetzung dieser Verwaltungsmaßnahme in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung betrachtet, inwieweit soziale Aspekte des Ausländers in der Verwaltungsentscheidung eine Rolle spielen. Dazu werden folgende Hypothesen aufgestellt:

- Hypothese 1: In der Praxis beachten die Ausländerbehörden bei der Interessenabwägung vorrangig die familiären Verhältnisse des Ausländers (aber insbesondere bei Familienangehörigen deutscher Staatsangehörigkeit) und bei den Straftaten die Gewaltstraftaten und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.
- Hypothese 2: Die Ausländerbehörden nehmen in der Interessenabwägung die Bleibeinteressen des Ausländers fundiert unter die Lupe; Ausweisung erfolgt nur bei besonders schwerwiegenden Straftaten, und selbst dann nur wenn keine positive Sozialprognose des Ausländers mehr ersichtlich ist.

Daneben wird untersucht, inwiefern die Duldung (Aussetzung der Abschiebung) nach dem AufenthG eine Möglichkeit eines „Bleiberechts“ für Ausreisepflichtige darstellen kann.

1.2 Methodik/Gang der Untersuchung

Hinsichtlich der Betrachtung der Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG in Theorie findet in dieser Arbeit eine Inhaltsanalyse ausgewählter Literatur statt. Hierfür werden Lehrbücher und Kommentare zum AufenthG bzw. Ausländerrecht herangezogen. Zur Untersuchung der Ausweisung in der Verwaltungspraxis erfolgt eine Umfrage an alle hierfür zuständige Ausländerbehörden in Deutschland. Der im Anhang beigefügte Fragebogen umfasst eine statistische Erhebung zu den Fällen der Ausweisung in den jeweiligen Behörden, sowie eine zu beantwortende Ausweisungsentscheidung zu einem fiktiven Fall. Die von den Behörden angegebenen statistische Daten sollen daraufhin mit den Daten von den statistischen Ämtern in eine Statistikanalyse zur Thematik „Ausweisung“ fließen. Der fiktive Fall soll dazu dienen, herauszufinden, wie die Ausländerbehörden die in §§ 53

ff. AufenthG vorgesehene Abwägung zwischen Bleibeinteressen und Ausweisungsinteressen vornehmen. Anschließend werden die Umfrageergebnisse untereinander in verschiedenen Kriterien, beispielsweise auf mögliche regionale bzw. behördenspezifische Unterschiede in der Entscheidung verglichen. Des Weiteren wird ebenfalls die Interessenabwägung durch die Rechtsprechung anhand ausgewählter verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen analysiert.

Bezüglich der Duldung wird zunächst die Theorie mithilfe der Inhaltsanalyse der oben genannten Literatur betrachtet. Zur Untersuchung einer Möglichkeit des „Bleiberechts“ für Ausreisepflichtige (mit Hinblick auf die sozialen Aspekte des Ausländers) erfolgen dann Experteninterviews mit der Verwaltung und mit Vertretern von Ausländerinteressen wie beispielsweise Migrationsvereinen. Die Interviews sollen ein Meinungsbild zwischen verschiedene Interessengruppen darstellen. Anschließend erfolgt dann unter Einbeziehung der Untersuchungsergebnisse und der derzeitigen „Ampel-Koalition“ beabsichtigten Ausländerpolitik eine eigene Stellungnahme zur Thematik „Ausweisung“ und „Duldung“.

Bevor es endgültig in den Hauptteil der Arbeit geht, gibt es von der Bearbeiterin noch einen Hinweis: Für die bessere Lesbarkeit wird das generische Maskulinum angewendet; es werden alle Geschlechter angesprochen. So wird unter beispielsweise unter dem Begriff „Ausländer“ sowohl Ausländer und Ausländerinnen verstanden.

2 Aufenthaltsbeendigung in Deutschland

Bevor man über Aufenthaltsbeendigung spricht, ist es wichtig, das allgemeine Ausländerrecht zu kennen. Ausländerrecht eröffnet den Anwendungsbereich für Ausländer. Eine Person gilt in der Bundesrepublik gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG als Ausländer, wenn sie kein Deutscher ist; das heißt, wenn sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt bzw. kein „Statusdeutscher“ i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist. Dies gilt auch für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern. Auch wenn das Kind gesellschaftlich als Deutscher gesehen wird, da es von Anfang an die deutsche Gesellschaft erlebt und lebt, wird es rechtlich als Ausländer gesehen, solange es keine deutsche Staatsbürgerschaft hat. In den meisten Fällen bestimmen die zuständigen unteren Ausländerbehörden die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für alle Ausländer nach dem AufenthG, sofern keine Spezialregelungen greifen. Diese sind in den meisten Bundesländern, darunter auch Sachsen, die Landkreise und kreisfreien Städte. Für Sachsen ist der dreistufige Behördenaufbau in § 2 Abs. 1 Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz (SächsAuslZuG) geregelt.

In der Bundesrepublik gilt grundsätzlich ein Aufenthaltsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Ausländer (vgl. § 50 Abs: 1 Alt. 1 AufenthG). Der Ausländer darf sich im Bundesgebiet nur mit einer gültigen Erlaubnis – dem sogenannten Aufenthaltstitel – aufhalten, sonst ist der Aufenthalt illegal und kann nach § 95 AufenthG strafrechtlich verfolgt werden. Des Weiteren sagt das grundsätzliche Aufenthaltsverbot aus, dass Ausländer, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, sofort ausreisen müssen. Diese Ausreisepflicht kann durch die Ausländerbehörden mit einer Abschiebung vollstreckt werden.

In dieser Bachelorarbeit soll es um die Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG als aufenthaltsbeendende Maßnahme gehen. Damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesprochen werden können, muss der betroffene Ausländer vorher im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels gewesen sein, denn sonst gilt der bereits genannte Grundsatz. Die Aufenthaltsbeendigung nach dem AufenthG kann sich neben der Ausweisung in anderen Formen wiederfinden. Im Folgenden wird die Aufenthaltsbeendigung allgemein und die Ausweisung konkret in der Theorie betrachtet.

2.1 Allgemeine aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Der Kapitel fünf des AufenthG umfasst alle Regelungen bezüglich der Aufenthaltsbeendigungen des Ausländers – von der Begründung der Ausreisepflicht durch das Erlöschen des Aufenthaltstitels bis zur Überwachung und Durchsetzung der tatsächlichen Ausreise. In erster Linie ist ein Ausländer gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Die Ausreiseverpflichtung entsteht demnach nicht, wenn dieser für den Ausländer nicht erforderlich

ist, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Das gilt für Ausländer, auf die das AufenthG keine Anwendung findet, beispielsweise freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder Diplomaten (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG). Unionsbürger können zwar auch der Ausreisepflicht unterstehen, doch dies liegt im Regelungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU und wird im Rahmen dieser Forschungsarbeit nicht betrachtet.

Die Verpflichtung zur Ausreise kann entweder kraft Gesetzes oder durch einen Verwaltungsakt entstehen. Kraft Gesetzes entsteht die Ausreisepflicht mit Erfüllung des Tatbestands des § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 AufenthG. Aufgrund eines Verwaltungsakts tritt die Ausreiseverpflichtung mit der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG, Aufhebung (Rücknahme bzw. Widerruf) des Aufenthaltstitels oder Ausweisung sofort ein, „ohne Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts“)[1].

2.1.1 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG

Im klassischen Fall kann das Aufenthaltsrecht des Ausländers durch Zeitablauf seines Aufenthaltstitels erlöschen. Bis auf die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) sind alle anderen Arten von Aufenthaltstiteln befristet. Die Geltungsdauer bestimmt sich nach der Art und dem Aufenthaltsgrund des Ausländers. Läuft diese ab, so beseitigt sich das Aufenthaltsrecht automatisch. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels rechtzeitig die Verlängerung bei der Ausländerbehörde beantragt hat. So gilt der Aufenthaltstitel fort, auch wenn die auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)[2] angegebene Geltungsdauer abgelaufen ist. Es läuft in diesem Fall lediglich der physische eAT ab; das Aufenthaltsrecht besteht weiterhin, solange die Ausländerbehörde die Verlängerung nicht ablehnt oder der Aufenthaltstitel anderweitig erlischt. Dies nennt sich im Ausländerrecht „Fiktion“ (vgl. § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Wenn die Ausländerbehörde es nicht schaffen sollte, den verlängerten Aufenthaltstitel rechtzeitig auszustellen, wird für den Ausländer eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Diese beweist z.B. gegenüber dem Polizeivollzugsdienst, dass der Ausländer rechtzeitig eine Verlängerung beantragt hat und sein alter Aufenthaltstitel fortgilt. Lässt sich der Ausländer seinen Aufenthaltstitel jedoch nicht rechtzeitig verlängern, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit Ablauf der Geltungsdauer und er ist zur Ausreise verpflichtet.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AufenthG können Aufenthaltstiteln mit Bedingungen ausgestaltet und mit Auflagen (z.B. Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG) gekoppelt werden. Wird ein Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so erlischt er mit Eintritt des entsprechenden Ereignisses[3]. Dies „führt aber nur dann zum Erlöschen, wenn die

[1] Dollinger in Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht. Kommentar, S. 922, Rn. 4
[2] Muster eines eAT befindet sich im Anhang 1
[3] Vgl. Juraforum: Bedingung Definiton

Bedingung aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers […] ausreichend bestimmt und auch im Übrigen rechtmäßig ist. Sie darf insbesondere auch nicht so ausgestaltet sein, dass der Ausländer quasi sofort in die (auch strafbare) Illegalität des Aufenthalts gerät."[4] Dollinger erwähnt bezüglich der ausreichenden Bestimmtheit der Bedingung, dass verwaltungsgerichtliche Entscheidungen beispielsweise bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fürs Studium die Bestimmung „Erlischt beim Verlust des Krankenversicherungsschutzes" als ausreichend bestimmt ansehen. Hingegen ist die Bedingung „Erlischt mit Abbruch studienvorbereitender Maßnahmen" nicht ausreichend bestimmt.

2.1.2 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG

Bevor das Aufenthaltsrecht aufgrund einer nicht vorübergehenden Ausreise des Ausländers erlischt, muss die Ausreise einerseits freiwillig erfolgt sein und andererseits der Ausreisegrund seiner Natur nach auf Dauer angelegt sein. Dabei kommt es auf die Einzelfallbetrachtung an; es müssen alle objektiven Umstände berücksichtigt werden, durch die der Ausreisegrund eine auf Dauer angelegte Abwesenheit im Bundesgebiet erfordert. Dollinger erläutert, dass Handlungen, die eine Auflösung der Bindungen an die Bundesrepublik zur Folge hat, für eine nicht vorübergehende Ausreise sprechen. Darunter zählen insbesondere die „Aufgabe von Wohnung und Arbeitsplatz, Auszahlung der im Bundesgebiet erworbenen Rentenanwartschaften, polizeiliche Abmeldung, Mitnahme von Hausrat"[5]. Maßgeblich dafür kann aber auch die Nichtwiedereinreise innerhalb von sechs Monaten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG als „Richtwert" sein, denn „[eine] Rückkehr innerhalb von sechs Monaten spricht zunächst für einen vorübergehende Grund[6].

Unabhängig davon zählt die letztgenannte Vorschrift als eigener und selbständiger Tatbestand, der das Aufenthaltsrecht erlöschen lässt. Reist der Ausländer nicht innerhalb von sechs Monaten seit seiner Ausreise wieder ins Bundesgebiet ein, so erlischt mit Ablauf dieser Frist sein Aufenthaltstitel ohne Rücksicht auf die Umstände und Gründe, weshalb der Ausländer nicht rechtzeitig eingereist ist oder einreisen konnte. Dies lässt sich durch den Zusammenhang erklären, dass davon ausgegangen wird, dass der Auslandsaufenthalt mit den sechs Monaten zum gewöhnlichen Aufenthalt wird und daher die Ausreise aus einem nicht vorübergehenden Grund vermutet wird. Gleichwohl gibt das Gesetz ihm die Möglichkeit, eine längere Frist bei der Ausländerbehörde zu beantragen, in der er einreisen muss. Im Jahr 2022 ist ein Abschiebungsfall basierend auf diesem Erlöschenstatbestand Gegenstand der medialen Diskussion geworden. Der Fall handelt von der Familie des ehemaligen DDR-Vertragsarbeiters Pham Phi Son, dessen

[4] Dollinger in Bergmann/Dienelt, S. 934, Rn. 6
[5] Dollinger, S. 936, Rn. 13
[6] Ebd. Rn. 15

Aufenthaltstitel erlosch, da er sich in 2016 aufgrund eines nicht vorherabsehbaren Krankenhausaufenthalts neun Monate in Vietnam aufhielt. Laut eigener Aussage habe er der deutschen Botschaft in Vietnam über den längeren Aufenthalt mitgeteilt. Jedoch gibt es keine schriftlichen Beweise bzw. Aktenvermerk darüber seitens der Behörde, da die Mitteilung mündlich per Telefonat erfolgt sei. Aufgrund des nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschenen Aufenthaltstitels ist Pham Phi Son und seine Familie laut Ausländerbehörde ausreisepflichtig. Dieser Fall wurde der Härtefallkommission Sachsen und dem sächsischen Verwaltungsgericht vorgelegt mit dem Ergebnis der negativen Entscheidung. Ein weiterer Antrag bei der Härtekommission wurde ebenfalls abgelehnt. Laut den Medien wird jedoch zunächst auf eine Abschiebung der Familie verzichtet[7].

2.1.3 Aufenthaltsbeendigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG

Wie im allgemeinen Verwaltungsrecht gibt es im Ausländerrecht ebenfalls die Möglichkeit des Widerrufs und der Rücknahme des Aufenthaltstitels. Für den Widerruf gilt das lex specialis des § 52 AufenthG, indem u.a. die verschiedenen Widerrufstatbestände aufgezählt werden. Während des eigenen praktischen Einsatzes in der Ausländerbehörde traten sehr häufig Widerrufsfälle nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG auf. Erfahrungsgemäß führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), nachdem es über den Asylantrag des Schutzsuchenden (positiv) entschieden hat, regelmäßig eine Prüfung über die Aufhebung des humanitären Schutzstatus durch. Kommt das BAMF innerhalb dieser Prüfung zum Ergebnis, dass der Schutzstatus widerrufen[8] bzw. zurückgenommen[9] wird, ergeht nach der Anhörung ein Aufhebungsbescheid. Gegen diesen kann der Ausländer mit aufschiebender Wirkung Widerspruch erheben und ggf. klagen. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthaltstitel nur dann widerrufen, wenn die Aufhebung des humanitären Schutzstatus unanfechtbar ist oder „die aufschiebende Wirkung entfällt“[10]. Bis dahin ist der Aufenthalt des Ausländers weiterhin rechtmäßig.

Im Gegensatz zum Widerruf muss bei der Rücknahme des Aufenthaltstitels auf das lex generalis des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgegriffen werden. Demnach kann der Aufenthaltstitel als begünstigender Verwaltungsakt nur zurückgenommen werden, wenn das Vertrauen des Ausländers auf den Bestand seines

[7] Vgl. ZDF Artikel: Wenn nach 36 Jahren die Abschiebung droht

[8] Der Widerruf des Schutzstatus kann beispielsweise erfolgen, wenn der Ausländer rechtmäßig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hat, aber inzwischen sein (tatsächlicher) Aufenthalt unklar ist (er ist verzogen, aber meldete sich nicht um). Es wird aufgrund dessen vermutet, dass er trotz seiner Flüchtlingseigenschaft (möglicherweise) in den Heimatstaat zurückgereist ist, welches ein „Erlöschenstatbestand“ für seinen Schutzstatus darstellt. Es wird demnach davon ausgegangen, dass der Ausländer den ihm gebotenen humanitären Schutz nicht mehr braucht.

[9] Der Schutzstatus wird insbesondere zurückgenommen, wenn der Ausländer innerhalb des Asylverfahrens falsche Angaben über seine Nationalität, sein Alter usw., oder mittels falscher Urkunden die Glaubhaftigkeit der genannten Aspekte darstellte, um an den humanitären Schutz zu kommen.

[10] Dollinger in Bergmann/Dienelt, S. 925, Rn. 10

Aufenthaltsrechts in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist beispielsweise gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht schutzwürdig, wenn der Ausländer mit falschen Angaben und gefälschten Urkunden die Erteilung des Aufenthaltstitels erwirkt hat[11].

2.2 Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG

Eine weitere Möglichkeit, den Aufenthaltstitel per Verwaltungsakt zu annullieren, ist die Ausweisung. Im Gegensatz zur Aufhebung des Aufenthaltstitels kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltstitels oder den Vertrauensschutz an, sondern ausschlaggebend ist eine Abwägung zwischen den Bleibeinteressen des Ausländers und den Ausweisungsinteressen der Behörde.

2.2.1 Theoretische Grundzüge

Die Ausweisung als eine besondere polizeiliche Maßnahme sieht vor, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu entfernen, um die Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigungsgrundlage dafür findet sich im § 53 Abs. 1 AufenthG wieder. Dabei ist es entscheidend, dass der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland die öffentlichen Interessen der Republik gefährdet. Liegt dies als Tatbestand vor, werden im Rahmen der Einzelfallentscheidung die öffentlichen Interessen gegen die Bleibeinteressen des Ausländers abgewogen. Überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung, so ergeht die Rechtsfolge: „Der Ausländer wird ausgewiesen“.

Anders als bei der Aufhebung des Aufenthaltstitels, die ein Ermessen für die Behörde einräumt, hat sie bei der Ausweisung eine gebundene Entscheidung zu treffen. Da die Interessenabwägung auf der Tatbestandseite erfolgt, kann diese im Falle einer Klage verwaltungsgerichtlich voll überprüft werden. Ebenfalls müssen während des Gerichtsverfahrens neu aufgekommene Ausweisungs- und Bleibeinteressen „von Amts wegen durch das Gericht unabhängig vom Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen sind“[12]. Die gebundene Entscheidung der Ausweisung schließt für die Ausländerbehörde jedoch lediglich ein Auswahlermessen aus. Bauer erläutert, dass aus § 53 Abs. 1 AufenthG keine Pflicht für die Behörde hervorgeht, sofort ein Ausweisungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, sobald sie Kenntnis von einem möglichen Ausweisungsfall erhält. „Sie hat hier vielmehr ein Entschließungsermessen, ob sie überhaupt ein entsprechendes Verfahren in Gang setzt“[13].

[11] Vgl. Dollinger, S. 934, Rn. 7
[12] Bauer in Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht. Kommentar, S. 1021, Rn. 10
[13] Ebd. S. 1022, Rn, 13

2.2.2 „Gefährdung der öffentlichen Interessen der Bundesrepublik“

Der Anlass für eine Ausweisung ist eine Gefährdung der öffentlichen der Bundesrepublik Deutschland durch den (weiteren) Aufenthalt des Ausländers. Es handelt sich hierbei nach § 53 Abs. 1 AufenthG um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung und sonstige erhebliche Interessen Deutschlands.

Um beurteilen zu können, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, ist es von Vorteil, den Sachverhalt unter die Begriffsdefinitionen aus dem allgemeinen Polizeirecht zu subsumieren. Diese finden sich im § 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 4 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) wieder. Demnach ist gemäß § 4 Nr. 3 lit. a SächsPVDG eine Gefährdung bzw. eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit wiederum ist gemäß § 4 Nr. 1 SächsPVDG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des […] Staats oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Des Weiteren bildet die öffentliche Ordnung gemäß § 4 Nr. 2 SächsPVDG die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln. Um eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sein, muss durch den Aufenthalt des Ausländers im Rahmen einer Prognose zukünftig ein Schaden für die Rechtsordnung und subjektiven, individuellen Rechtsgüter eintreten.

In anderen Worten heißt das, dass durch den weiteren Aufenthalt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermöglicht wird, dass der Ausländer beispielsweise Straftaten ausübt, gegen die Gesetze und Rechtsordnung verübt, oder die Rechtsgüter anderer wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf Eigentum schädigt. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt kann z.B. dadurch begründet werden, dass der Ausländer in der Vergangenheit bereits Straftaten verübt hat. Jedoch kann die Gefahrenprognose nicht allein aufgrund dieser Anhaltspunkte getroffen werden. Daraus resultiert, dass die Ausweisung nicht als eine „zusätzliche Bestrafung“ für straffällig gewordene Ausländer dient, sondern eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr (für die Zukunft) ist[14].

Weiterhin stellt ein Ausländer eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar, wenn er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit Schadenseintritt für die Grundstruktur der Bundesrepublik steht. Damit sind die „nach dem GG unantastbaren Grundprinzipien für den freiheitlich demokratischen

[14] Vgl. Bauer, S. 1027, Rn. 32

Verfassungsstaat“[15] mit den Art. 1, Art. 20 und Art. 28 GG gemeint. Im Vordergrund steht die unantastbare Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG. Demnach stellt also ein Ausländer eine Gefahr für den freiheitlich-demokratischen Staat dar, wenn er beispielsweise Mitglied einer Terrororganisation ist oder radikalen Hass gegen den Staat, eine Religions-, Volks- oder soziale Gruppe predigt.

Unter die Generalklausel „sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik“ zählen solche, die nicht schon bereits zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung und freiheitlich-demokratische Grundordnung zählen. „Ein Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist erheblich, wenn es gewichtig und wegen seiner Bedeutung besonders schutzwürdig ist“[16]. Darunter fallen beispielsweise die Interessen in der Wirtschafts- oder Sozialpolitik sowie international politisches Aufsehen der Bundesrepublik und ihre gepflegten Beziehungen zu anderen Staaten. Der Ausländer gefährdet die genannten sonstigen erheblichen Interessen Deutschlands, indem er eine gewaltbereite, hasspredigende Organisation unterstützt.

2.2.3 Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG

Ist ein Ausweisungsanlass durch eine positive Subsumtion zur Gefährdung der öffentlichen Interessen der Bundesrepublik gegeben, müsste als nächstes die Ausweisungsinteressen gegen die Bleibeinteressen abgewogen werden. Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn die Behörde durch Gebrauch ihres Entschließungsermessens zur Entscheidung kommt, die Sache aufgrund ihrer geringfügigen Bedeutung nicht weiterzuverfolgen. Geht sie jedoch einer möglichen Ausweisung nach, erfolgt nun die fundierte Interessenabwägung. Dies bedeutet nicht, dass beim Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses automatisch alle Bleibeinteressen vernachlässigt werden (oder auch andersherum). Alle in Betracht kommenden Ausweisungs- sowie Bleibeinteressen werden in ihrer Schwere und Bedeutung für den konkreten Einzelfall auf die „juristische Waage“ gelegt. Für die Abwägung ist ebenfalls prägend und maßgeblich die Bindung des Ausländers zur Bundesrepublik und Herkunftsstaat, die familiären Umstände, die mögliche bisherige Rechtsstreue.

Das Ausweisungsinteresse, welches eine Ausweisung rechtfertigt, wird im § 54 AufenthG näher ausgeführt. Die Vorschrift ist in zwei Teile aufgeteilt: § 54 Abs. 2 AufenthG zählt die Tatbestände auf, welche auf der „juristischen Waage“ schwer wiegen, und Abs. 1 beinhaltet solche, die besonders schwer wiegen. Diese Unterscheidung kann als eine Art Leitlinie für die Interessenabwägung gesehen werden. Zumindest kann die Behörde anhand der vom Gesetzgeber bestimmten Schwere der Tatbestände diese

[15] Bauer in Bergmann/Dienelt, S. 1025, Rn. 25
[16] Ebd. S. 1026, Rn. 29,

ebenfalls auf die „juristische Waage“ anwenden. Bauer ergänzt jedoch, dass beim „Vorliegen besonderer Umstände […] die Ausweisungsinteressen aber auch weniger schwer zu gewichten sein“[17] können.

Der Blick auf die besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen zeigt, dass es sich überwiegend um Gewalt-Straftaten oder Taten und Gedankengut gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung handelt. § 54 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG sieht Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln ebenfalls als besonders schwerwiegendes Interesse an. Dies wird im Kapitel 2.3.3 näher betrachtet, da Straftaten mit Betäubungsmitteln in der Praxis von immenser Bedeutung für die Behörde und den Ausländer sind. Unabhängig von den speziellen Straf-Tatbeständen erläutert die Generalklausel des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bei Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten mit rechtskräftiger Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe oder bei angeordneter Sicherheitsverwahrung bei der letzten Verurteilung. Hierfür ist allein die „Höhe der rechtskräftig verhängten Strafe“[18] (für das Vorliegen des Ausweisungsinteresses) entscheidend; die Art der begangenen Straftat wiederum nicht. Außerdem müsste die Strafverurteilung in der Bundesrepublik erfolgt sein, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Ein ausländisches Strafurteil ist also – solange es sich nicht um eine Straftat gegen das Völkerrecht (z.B. Völkermord, Kriegsverbrechen)[19] handelt – keine Grundlage für § 54 AufenthG nach der Vorschrift.

Die (nicht besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 2 AufenthG umfassen vergleichsweise mildere Delikte sowie verwerfliche Handlungen des Ausländers ohne Verurteilung. Sieht die Generalklausel des Abs. 1 eine Strafverurteilung von mindestens zwei Jahren vor, handelt die des Abs. 2 von mindestens sechs Monaten. Weiterhin begründen der Konsum von „harten Drogen“ und tatsächliche Handlungen rundum den Handel von Betäubungsmitteln kraft Gesetzes das Ausweisungsinteresse, ohne dass es einer Strafverurteilung bedarf. Wenn der Aufenthaltstitel des Ausländers wegen falschen Angaben oder verweigerter Mitwirkung nicht bereits innerhalb des Aufhebungsverfahren annulliert wurde, kann das genannte Verhalten des Ausländers auch in der Interessenabwägung zur Ausweisung beitragen.

2.2.4 Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG

Auf der anderen Waagschale befindet sich das Bleibeinteresse des Ausländers, welches ebenfalls in besonders schwerwiegend und schwerwiegend gegliedert ist. Die Vorschrift verdeutlicht, dass beim Bleibeinteresse vor allem die Aufenthaltsdauer des Ausländers

[17] Bauer in Bergmann/Dienelt, S. 1042-1043, Rn. 80
[18] Ebd. 1057, Rn. 11
[19] Vgl ebd. S. 1057, Rn. 12

sowie seine familiären Beziehungen von Bedeutung sind. Ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse liegt beispielsweise gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor, wenn der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und mindestens fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Anknüpfung einer schwerwiegenden Bedeutung an die Aufenthaltsdauer des Ausländers begründet sich darin, dass davon ausgegangen wird: je länger der Ausländer sich in Deutschland aufhält, desto fester ist seine Bindung an die Bundesrepublik und desto wahrscheinlicher ist sein Wille zum Daueraufenthalt in Deutschland. Dadurch hat der Ausländer wortwörtlich das Interesse, weiterhin im Bundesgebiet zu bleiben. Hat er zusätzlich eine Niederlassungserlaubnis, wird das Interesse, in Deutschland zu bleiben verstärkt, da der Ausländer bereits durch seinen Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis seinen Bleibewillen zum Ausdruck gebracht hat. Außerdem verspricht der Besitz der rechtmäßigen Niederlassungserlaubnis ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, welches nur durch Erfüllung vieler strenger Voraussetzungen[20] erlangt werden kann. Ein Ausländer, der diese Voraussetzungen durch erfolgreiche Erteilung erfüllt hat, wird als Teil der deutschen Gesellschaft anerkannt. Durch diese Anhaltspunkte wird von einer starken Bindung an Bundesrepublik als Lebensmittelpunkt und starkes Bleibeinteresse in Form der sozialen und wirtschaftlichen Bindung ausgegangen. Dasselbe durch starke Bindung begründete Bleibeinteresse gilt für in Deutschland geborene und/oder aufgewachsene Ausländer nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Hier ist Bindung vor allem an soziales Umfeld in Deutschland geknüpft (Freunde, Familie) sowie gesellschaftlich in der schulischen Bildung und Erziehung wo Normen und Werte dem Ausländer von klein auf beigebracht und durch diesen auch gelebt werden. Begründet sich das Bleibeinteresse in der Aufenthaltsdauer des Ausländers, ist entscheidend, dass dieser auch im tatsächlichen Besitz eines Aufenthaltstitels ist; Fiktion allein genügt nicht.

Das Bleibeinteresse begründet sich auch in den familiären Beziehungen des Ausländers, wie Heirat bzw. Lebenspartnerschaft und/oder vorhandene Kinder. Hierin spiegelt sich der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG wider. Hier wird besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse bei familiärer Beziehung zu Deutschen oder zu Ausländer mit besonderer Bindung zur Bundesrepublik (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 2 AufenthG) zugesprochen. Denn Ausweisung diese Ausländer heißt Trennung von Familie, welches Art. 6 GG widerspricht[21]. Wichtig hier ist aber, dass eine rechtsgültige

[20] Sicherung des Lebensunterhalts durch Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Integration in Form von fundierten Deutschkenntnissen und Wissen über die politische, rechtliche und gesellschaftliche Grundordnung Deutschlands

[21] Bei einer rein ausländischen Familie kann die Behörde prüfen, ob die Familienmitglieder mit dem auszuweisenden Ausländer ins Heimatland mitziehen kann. Bei deutschen Familienmitgliedern ist das nicht möglich, denn Deutsche können nicht abgeschoben werden. Bei Ausländern mit besonderer Bindung zu Deutschland ist das ebenfalls nicht möglich, da sie über ein besonders schwerwiegendes Interesse verfügen und an sich ihr Bleiberecht behalten; die Abschiebung derer ist ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt; Partnerschaft im Sinne von Lebensgefährten und Scheinehen zählen nicht. Die Ausübung der Personensorge zählt ebenfalls zum schwerwiegenden Interesse, insbesondere wenn der Ausländer Alleinsorgeberechtigter ist, denn es müssen zusätzlich die Belange des Kindeswohl beachtet werden. Bei schwerwiegendem Bleibeinteresse ergibt sich aus dem Wortlaut des § 55 Abs. 2 AufenthG, dass die Auflistung nicht abschließend ist, das heißt, einzelfallbezogen können sich noch weitere schwerwiegende Bleibeinteressen für Ausländer ergeben.

2.3 Umsetzung der §§ 53 ff. AufenthG in der Praxis

Um ein besseres Bild über die Umsetzung der Ausweisung und die damit verbundene Interessenabwägung durch die zuständigen Ausländerbehörden erhalten zu können, wurde die „Umfrage“ bzw. „Befragung“ als empirische Untersuchungsmethodik ausgewählt. Es wurde ein Fragebogen mit Fragen zu den statistischen Erhebungen bezüglich der Aufenthaltsbeendigung erstellt. Zusätzlich wurden die Behörden erfragt, anhand eines fiktiven Falls die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen und sich zu entscheiden, ob sie den Ausländer (A) ausweisen würden oder nicht, um anschließend dies zu begründen.

2.3.1 Verfahren bezüglich der Umfrage

Da die Umsetzung der §§ 53 ff. AufenthG bundesweit eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe[22] ist, bietet es sich an, alle dafür zuständigen Ausländerbehörden bundesweit zu befragen. Meistens sind dies die unteren Ausländerbehörden – Landkreise und kreisfreien Städte. In Hessen sowie Saarland ist die Angelegenheit durch Landesrecht in die Zentrale Ausländerbehörde der jeweiligen Regierungspräsidien verlagert worden; in den Stadtstaaten befinden sich die Ausländerbehörden ebenfalls in organisatorischer Zuständigkeit des Staates. Durch die Vielzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland ergibt sich für die beabsichtigte Untersuchung über 390 zuständige Ausländerbehörden, an die der Fragebogen abgeschickt wurde.

Schließlich haben insgesamt 23 Behörden bundesweit an der Umfrage teilgenommen. Daraus ergibt sich eine 5,78-prozentige Rückmeldequote. Die meisten teilnehmenden Behörden waren aus Bayern, gefolgt von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Aus Sachsen beteiligten sich ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt. Es gab ebenfalls Rückmeldungen aus vielen Ausländerbehörden, welche sich ausdrücklich nicht beteiligen konnten aus akutem Personal- sowie Zeitmangel, da sie mit der Situation der ukrainischen Flüchtlingskrise und dem Erdbeben in Türkei und Syrien arbeitstechnisch überlastet waren. Deshalb können die Daten aus den beantworteten Fragenbögen kein

[22] Vgl. § 2 Abs. 3 SächsAuslZuG

umfassendes Bild über die genannten Aspekte ergeben. Die nachfolgende Auswertung mit vergleichender Betrachtung der Vorgehensweisen der Ausländerbehörden untereinander kann ebenfalls nicht als abschließende Erkenntnis über die mögliche unterschiedliche Fallentscheidung durch die Behörden geben, denn dafür bedarf es eine viel höhere Rückmeldequote, welche hier nicht vorhanden ist. Es wird trotzdem versucht, aus den Umfrageergebnissen eine Auswertung vorzunehmen, aus welcher die Erkenntnisse diese Bachelorarbeit unterstützen soll in Bezug auf Bestätigung bzw. Widerlegung der gestellten Hypothesen.

Außerdem ist anzumerken, dass viele Behörden eine Sperrung ihrer angegebenen Informationen wünschen. Diese Anlagen stehen den Gutachtern zur Verfügung. Um trotzdem Bezug zu den Umfrageergebnissen herstellen zu können wird in den nächstfolgenden Kapiteln mit Anonymisierungen gearbeitet.

2.3.2 Analyse der Statistik um die Aufenthaltsbeendigungen

Betrachtet man die durch die Bundesregierung herausgegebene Statistik[23] zu Ausweisungen, so wird anhand der Zahlenentwicklung deutlich, dass im Zeitraum 2018 bis 2020 die Zahl der verfügten Ausweisungen gestiegen und nach ihrem Höhepunkt dann gesunken sind. Im Jahr 2018 verzeichnete die Bundesregierung bundesweit insgesamt 7.408 Ausländer, gegen die im Ausländerzentralregister (AZR) eine Ausweisungsverfügung verordnet wurde. Im Jahr 2019 erreicht diese Zahl ihren Höhepunkt an ausgewiesenen Ausländern. In den nachfolgenden Jahren 2020 und 2021[24] betrugen die Zahlen 8.257 und 3.714. Es lässt sich rein aus den Ziffern eine abnehmende Tendenz ab 2020 für Ausweisungsverfügungen erkennen. Eine mögliche Ursache für diesen Trend könnte sein, dass Ausländer im Vergleich zu 2019 weniger Straftaten begingen, wodurch sie nicht erst für die Behörde einen Ausweisungsanlass gibt. Nimmt man nämlich die Zahlen der rechtskräftig strafverurteilten Ausländer[25] für denselben Zeitraum zur parallelen Betrachtung einher, so lässt sich für die Strafverurteilungen im Zeitraum 2018 bis 2021 eine ähnliche abnehmende Tendenz erkennen. Daraus kann ein kausaler Zusammenhang zwischen Anzahl der Strafverurteilungen und Anzahl der Ausweisungsverfügungen abgeleitet werden. Jedoch können diese Zahlen nicht ohne ihre Verbindung zur Covid-19-Pandemie interpretiert werden. Durch die Pandemie gab es u.a. Personalausfälle aufgrund von Quarantäneregelungen. Man kann davon ausgehen, dass diese Ausfälle dazu

[23] Für Übersicht siehe Anhang 2
[24] Für 2021 wurden die Zahlen für das erste Halbjahr durch den Bundestag erfragt. Für das zweite Halbjahr sowie nachfolgende Zeiträume gibt es aus den Drucksachen des Bundestags keine Angaben mehr, da mit der neuen Wahlperiode ein neuer Bundestag zustande kam und er zu dieser Problematik an die Bundesregierung keine Anfragen mehr stellt.
[25] Siehe Anhang 2

führten, dass die Behörden teilweise auf die Prüfung von Ausweisungen verzichteten, da das vorhandene Personal anderweitig eingesetzt werden musste.

Da die Bundesregierung seit 2021 keine Statistiken um das Thema Ausweisungen mehr herausgibt, wurden die Zahlen diesbezüglich bei den Ausländerbehörden selbst angefragt. Bei den 23 teilnehmenden Behörden ergibt sich für die Zahl der verfügten Ausweisungen des Jahres 2022 insgesamt 269. Weiterhin gaben diese an, dass rund 350 Aufenthaltsbeendigungen (Abschiebungen und sonstige Arten der Aufenthaltsbeendigung, inkl. freiwillige Ausreisen) in ihrer Behörde stattfanden. Dabei ist insbesondere auffällig, dass in den Landkreisen vergleichsweise weniger aufenthaltsbeendigende Maßnahmen durchgeführt werden, als in den kreisfreien Städten: Für das Bundesland S hat der Landkreis V in 2022 13 Aufenthaltsbeendigungen (darunter 6 Ausweisungen), während die Stadt C 29 Aufenthaltsbeendigungen, inkl. 16 Ausweisungen, verzeichnet. Im Bundesland B verfügte die Stadt A 65 Ausweisungen neben 30 sonstige Aufenthaltsbeendigungen, während der Landkreis A 10 Ausweisungen neben 12 Abschiebungen zu verzeichnen hatte. Bei den genannten Beispielen unterscheidet sich die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen nur wenig. Der wesentliche Unterschied lässt sich jedoch möglicherweise darin erklären, dass der Ausländeranteil[26] an der Gesamteinwohnerzahl in den genannten kreisfreien Städten deutlich höher liegt. Die Stadt C hat mit 9,3 Prozent anteilig mehr als doppelt so viele Ausländer wie der Landkreis V mit 4,2 Prozent. Das Gleiche gilt für die Stadt A mit 23,2 Prozent und den Landkreis A mit 10,8 Prozent Ausländeranteil. Daraus kann abgeleitet werden, dass in den kreisfreien Städten[27] mit einem höherem Ausländeranteil es dementsprechend dazu kommt, dass die Ausländerkriminalität relativ höher ist, was mehr Ausweisungen zur Folge hat.

2.3.3 Ausländerkriminalität und Ausweisung

Begeht ein Ausländer eine Straftat und wird deswegen rechtskräftig verurteilt, so gibt dies der Ausländerbehörde einen Ausweisungsanlass, da dieser sich als mögliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits erwiesen hat. Um zu ergreifen, bei welchen Straftaten die Ausländerbehörden eine Ausweisung veranlasst, wurden die Behörden in der empirischen Untersuchung befragt, welche Straftaten am häufigsten das überwiegte Ausweisungsinteresse begründeten. Dabei sollten die Behörden die fünf wichtigsten Straftaten nennen. Bis auf zwei Behörden, welche wegen

[26] Interaktive Karte zu „Migration. Integration. Regionen vom Destatis

[27] Die kreisfreien Städte sind meist Großstädte, welche – nach Lebenserfahrung – mit ihrer urbanen Umwelt als Pull-Faktor für Ausländer sehr attraktiv ist, sodass sie sich eher für die Großstadt als Wohnort entscheiden (vorausgesetzt diese Freizügigkeit steht ihnen zu). So kommt es zustande, dass die Städte anteilig mehr Ausländer haben als die Landkreise.

Personalproblemen keine Angaben dazu machen konnten, nannten alle Ausländerbehörden folgende Straftaten[28]:

- Mord und Totschlag, einschließlich versuchten Totschlags
- Verstoß gegen das BtMG, insbesondere Handel mit Betäubungsmitteln
- Sexualdelikte (Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Missbrauch)
- Körperverletzung, schwere Körperverletzung, sonstige Gewaltdelikte
- Vermögensdelikte, insbesondere Diebstahl und Raub
- Illegaler Aufenthalt und unerlaubte Erwerbstätigkeit
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Erschleichen von Leistungen
- Urkundenfälschung
- Straftaten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Besonders auffällig sind die Strafverstöße gegen das BtMG, welche als wichtigste Straftat von 16 teilnehmenden Behörden genannt wurden, gefolgt von Straftaten rundum Körperverletzung mit 15 Nennungen. Acht Behörden gaben an, dass Sexualdelikte häufig Grund für Ausweisungen in ihrer Zuständigkeit sind. Weiterhin begründeten Mord und Totschlag sowie illegaler Aufenthalt i. V. m. unerlaubter Beschäftigung ebenfalls häufig das Ausweisungsinteresse. Die restlichen o. g. Straftaten traten lediglich in vereinzelten Behörden auf. Aus diesem Ergebnis kann festgehalten werden, dass global die fünf wichtigsten Straftaten sich in „BtMG-Verstöße, Körperverletzung, Sexualdelikte, Mord und Totschlag, illegaler Aufenthalt bzw. unerlaubte Erwerbstätigkeit“ verzeichnen. Auch wenn dieses Ergebnis nicht für alle deutschen Ausländerbehörden sprechen kann, kann trotzdem davon ausgegangen werden, dass bei den meisten Behörden BtMG-Verstöße und schwerwiegende Gewaltdelikte ausschlaggebend das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse begründen, welches letztendlich in der Interessenabwägung überwiegt. Die häufigsten, im Zusammenhang zur Ausweisung stehenden Straftaten finden ihr Spiegelbild in der Kriminalstatistik wieder. Betrachtet man die Zahlen zur strafrechtlichen Verurteilung von Ausländern nach Art[29], so lässt sich erkennen, dass Verstöße nach dem BtMG und gegen die körperliche Unversehrtheit zu den am häufigsten verübten Straftaten gehören. Die Kriminalstatistik legt zwar dar, dass Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte die Mehrzahl der Verurteilungen ausmachen, doch muss zusätzlich beachtet werden, dass diese Straftaten von den Behörden von nicht besonderer

[28] Übersicht im Anhang 3
[29] Destatis, Fachserie 10 Reihe 3, S. 516

Schwere und somit als Bagatelldelikte angesehen werden, welche im Ergebnis der Abwägung gegenüber den Bleibeinteressen nicht überwiegen. Dadurch kann festgehalten werden, dass für die Ausländerbehörden Gewalt- und BtMG-Delikte, welche einen großen Schaden für die öffentliche Gemeinschaft und Sicherheit verursachen, von großer Schwere sind.

Die eigene Erfahrung durch praktischen Einsatz in der Ausländerbehörde bestätigt, dass BtMG-Verstoßfälle von der Verwaltung streng behandelt werden. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei solchen Straftaten um unerlaubten Besitz von und Handel mit Betäubungsmitteln, bei welchen die Ermittlungsverfahren auch häufig in Gerichtsverfahren und anschließender Verurteilung münden. Begegnete Fälle verzeichnen „harte Drogen" wie Methamphetamine, Heroin und Kokain, nicht selten aber auch Marihuana als maßgebende Betäubungsmitteln. Die strenge Vorgehensweise mit BtMG-Verstößen wird darin ersichtlich, dass die meisten Ausländerbehörden dies als wichtigste und häufigste Straftat bei Ausweisungen sehen. Dadurch, dass BtMG-Delikte in der empirischen Untersuchung auf der gleichen Ebene wie Körperverletzung stehen, lässt sich ableiten, dass der Gesetzesanwender folgender Ansicht ist: unerlaubter Betäubungsmittelbesitz und -handel verursachen nach Maß und Schwere den gleich hohen Schaden für die öffentliche Gemeinschaft wie Körperverletzung und andere Gewalttaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Dieser Punkt wird noch durch das Ergebnis der fiktiven Fallprüfung in der Umfrage verstärkt. Von den drei Behörden, welche sich für eine Ausweisung des A entschieden, gaben zwei als Begründung an, dass sie den A als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sehen, insbesondere wegen seiner Verurteilung wegen unerlaubten Besitzes von Marihuana. Die Ausländerbehörde des Landkreises D erwähnt außerdem in ihrer Abwägung, dass der BtMG-Verstoß zu den schweren Straftaten zählt. Außerdem erläuterte das Landratsamt S, welches sich gegen eine Ausweisung entschied, dass der Sachverhalt nicht genug Angaben zur Häufigkeit der verübten BtMG-Verstöße sowie deren Strafmaß gebe, sodass für die Behörde das Bleibeinteresse überwiegt. An diesen Beispielen lässt sich erkennen, dass manche Behörden den Fokus auf Straftaten mit Bezug zu Betäubungsmitteln legen und die Fälle auch streng behandeln – bis zu dem Punkt, an dem sein Umgang mit Betäubungsmitteln der entscheidende Aspekt für seine Aufenthaltsbeendigung ist.

2.3.4 Individuelle Fallprüfung

Wie bereits erwähnt, ist das primäre Ziel der empirischen Untersuchung, zu erforschen, wie die Ausländerbehörden die Interessenabwägung gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG vornehmen. Dazu wurde im Fragebogen ein fiktiver Fall konstruiert, anhand dessen die Behörden eine Entscheidung treffen sollten, ob sie gegen den A eine Ausweisung verfügen oder nicht. Der Fall, welcher die im §§ 54 und 55 aufgeführten besonders

schwerwiegenden und schwerwiegenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen beinhaltet, soll hier nochmals dargestellt werden:

> *„A wohnt seit 2013 rechtmäßig in Deutschland. A hat mittlerweile eine Niederlassungserlaubnis, verfügt über Deutschkenntnisse B2 und arbeitet nach abgeschlossener Berufsausbildung als Automechaniker. Seit 2020 ist A verheiratet und hat 2 Kinder.*
> *Anfang 2022 geriet A in eine Schlägerei und wurde wegen Körperverletzung rechtskräftig zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ein weiterer Blick in A's Akte zeigt, dass A auch mehrfach wegen unerlaubtem Besitz von Marihuana und „Schwarzfahren" verurteilt wurde."*

Im Ergebnis entschieden sich vier Ausländerbehörden für eine Ausweisungsverfügung, fünf Behörden gegen die Ausweisung; 14 Behörden konnten sich nicht für eine klare Entscheidung positionieren. Die hohe Anzahl an unentschiedenen Positionierungen ist der Tatsache geschuldet, dass der Sachverhalt vor allem kaum Angaben zum Strafmaß bezüglich aller Verurteilungen beinhaltet, was die meisten Behörden auch bemängelten. Weiterhin gab es nach ihrer Ansicht zu wenig Informationen über die Lebenssituation des A sowie seiner Familie, welche aber maßgeblich für die abschließende Entscheidung wäre (z. B. Staatsangehörigkeit der Familienmitglieder, tatsächlicher Kontakt zur Familie, wirtschaftliche Situation und eventuelle Schulden). Trotz dessen, dass sich die meisten Behörden unentschlossen zeigten, unterstützten ihre ausführlichen Begründungen bezüglich weiterer Anhaltspunkte zur Interessenabwägung die letztendliche Auswertung.

Für die Abwägung wurden die Ausländerbehörden gefragt, ob in ihrer Verwaltung eine Art Verwaltungsinternum oder Richtlinie gibt, welche die Anwendung der §§ 53 ff. AufenthG erleichtert. Hier zeigten sich alle Teilnehmer einstimmig: es gibt in keiner Behörde eine solche verwaltungsinterne Vorschrift, denn jeder Fall ist einzeln zu behandeln, sodass sich eine schematische Einordnung verbietet. Als „Richtlinie" können sich die Behörden an früheren Gerichtsentscheidungen, Gesetzeskommentare und Schreiben der Innenministerien orientieren; darüber hinaus bedarf jeder Fall eine individuelle Bewertung für sich.

Nun zur fiktiven Fallprüfung: es lassen sich zunächst aus dem Sachverhalt jeweils drei Ausweisungs- und Bleibeinteressen erkennen. Das Ausweisungsinteresse begründet sich durch A' Strafverurteilungen; das Bleibeinteresse durch seine Integration und Familie. A's Verurteilung wegen Körperverletzung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe entspricht dem Tatbestand des § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 1a lit. b AufenthG. Die mehrfachen Verurteilungen wegen unerlaubtem Besitz von Marihuana und wegen Schwarzfahren können – wegen unklarem Strafmaß – unter den § 54 Abs. 2 Nr. 1 subsumiert werden. Somit liegt auf einer Waagschale ein besonders schwerwiegendes und schwerwiegendes

Ausweisungsinteresse. Zum Bleibeinteresse des A sind vor allem seine Aufenthaltsdauer, familiäre Beziehungen und sein Besitz einer Niederlassungserlaubnis ausschlaggebend. Die Niederlassungserlaubnis bildet den Tatbestand des § 55 Abs. 1 AufenthG. Wegen fehlenden Angaben zur Staatsangehörigkeit seiner Familienmitglieder kann hier nur davon ausgegangen werden, dass zumindest seine Familie zum § 55 Abs. 2 Nr. 3[30] zählt. Darüber hinaus ist seine erfolgreiche Integration in Form von guten Deutschkenntnissen (B2) und abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließender Arbeitsmarktintegration zu beachten. Auf der anderen Waageschale liegt also gleichermaßen ein besonders schwerwiegendes und schwerwiegendes Bleibeinteresse für den A.

Bevor es jedoch in die Interessenabwägung geht, müsste der Aufenthalt des A gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG eine Gefahr für die erheblichen öffentlichen Interessen der Bundesrepublik darstellen. Ist dieser Punkt nämlich nicht gegeben, so wäre die Prüfung beendet. Es liegt nach dem Sachverhalt nahe, dass der weitere Aufenthalt des A mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. A wurde bereits mehrfach wegen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln und dem Erschleichen von Leistungen rechtskräftig verurteilt; er hat mehrfach Gesetzesverstöße begangen, somit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung verletzt und die öffentliche Sicherheit geschadet. Es ist auch im Hinblick auf mögliche Wiederholung der Rechtsverstöße hinreichend wahrscheinlich, dass A weiterhin „schwarzfährt“ und unerlaubt Marihuana besitzt, denn es hat sich durch die mehrfachen Strafverurteilungen bestätigt, dass diese Verstöße nicht nur einmalig aufgekommen sind und A sich von seinem rechtswidrigen Verhalten nicht Abstand genommen hat. Schlussfolgend liegt mit dem weiteren Aufenthalt des A im Bundesgebiet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Das Landratsamt D2 betont in seiner Falllösung insbesondere die Wiederholungsgefahr als Begründung für die Ausweisungsverfügung. Ähnlich sehen das die Landratsämter V und H2, welche ebenfalls eine Wiederholungsgefahr, gegeben durch mehrfachen Verstoß gegen die Rechtsordnung, durch A bejahen. Auf der anderen Seite gibt es auch Behörden, die sich gegen eine Wiederholungsgefahr sprechen oder dies offenlassen. Das Landratsamt K sieht trotz mehrfachen Rechtsverstoßes keine Wiederholungsgefahr durch den A. Mehrere andere Behörden beziehen sich bei der Wiederholungsgefahr auf die Verurteilung wegen Körperverletzung und lassen die Gefahrprognose somit offen, da diese Straftat bisher einmalig verübt wurde und man das Sozialverhalten des A nach seiner Freiheitsstrafe abwarten sollte.

[30] Hier wurde angenommen, dass Ehepartner und Kinder ebenfalls Ausländer sind. Sind die Familienmitglieder jedoch deutsche Staatsangehörige, so bildet dies das besonders schwerwiegende Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Als nächstes findet die Interessenabwägung statt. Dabei sind alle umfassenden Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die vier Behörden, welche eine Ausweisungsverfügung befürworten, sahen die Integration und Familie des A als gewichtig an. Die Familie soll schließlich nicht durch eine Ausweisung getrennt werden, denn dies verstößt gegen den Art. 6 GG. Jedoch sehen sie eine Wiederholungsgefahr bei den Straftaten, und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Schäden geht hier vor. Außerdem – so betont das Landratsamt D – hat A durch sein kriminelles Verhalten die voraussichtliche Trennung der Familie selbst zu verantworten. Die Wiederholungsgefahr begründet schließlich die Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit, welcher in Verbindung mit den genannten Strafverurteilungen als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Gesamtergebnis in der Waagschale schwerer wiegt. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausreise des A und zusammen mit der vorhandenen Gefahr erfüllen sie alle Ausweisungstatbestände des § 53 Abs. 1 AufenthG. Die Rechtsfolge lautet: A wird ausgewiesen.

Die gegenseitige Fraktion, bestehend aus fünf Behörden, ist der Meinung, dass das Bleibeinteresse des A überwiegt. Unabhängig von fraglichem Vorliegen der Wiederholungsgefahr, sehen hier die meisten Behörden die Familie als ausschlaggebenden Punkt an. Die familiären Bindungen wiegen schwerer als die Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung. In dem Zusammenhang werden die Art. 6 GG und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als hohes Gut angesehen, welches im Falle einer Ausweisung verletzt würde. Die familiären Verhältnisse werden gegen die Strafverurteilung wegen Körperverletzung[31] abgewogen. Die Behörden sehen ausgehend aus der Körperverletzung-Straftat allein keine Gefahr, denn diese war einmalig, sodass die Sozialprognose noch abgewartet werden muss. Ausgehend von einer positiven Prognose nach der Strafe – die Freiheitsstrafe bewirke eine Änderung des Verhaltens von A – gibt es keine Anhaltspunkte mehr für eine Wiederholungsgefahr, sodass im Gesamtergebnis das Bleibeinteresse des A, insbesondere mit seiner Bindung zur Familie, schwerer wiegt.

Jene Behörden, die sich für keine klare Entscheidung positionieren begründen dies mit den fehlenden Angaben zur Staatsangehörigkeit und das tatsächlich ausgelebte Verhältnis zur Familie. Die Staatsangehörigkeit der Familienmitglieder ist insofern wichtig, dass wenn sie Deutsche sind, die Familie als besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse zählt. So würden dann zwei besonders schwerwiegende Bleibeinteressen (Familie und Niederlassungserlaubnis) gegen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (Strafverurteilung Körperverletzung) abgewogen werden. Im Ergebnis überwiegt eindeutig das Bleibeinteresse. Dies würde jedoch in jedem Fall keine Rolle spielen, wenn

[31] Die anderen Straftaten sind lediglich Bagatelldelikte und daher nicht sonderlich zu berücksichtigen.

das tatsächliche Verhältnis und der Kontakt zur Familie nicht vorhanden ist. Ohne Kontakt zur Familie existiert auch keine familiären Bindungen; folglich müssten diese nicht berücksichtigt werden und es käme durchaus zum Überwiegen des Ausweisungsinteresses. Des Weiteren ist bezüglich der Strafverurteilung wegen Körperverletzung unklar, wie die Tatumstände bei der Straftat waren. Das bedeutet, man müsste dazu noch in Betracht ziehen, wie die Tat zustande kam und ob A der Verursacher für die gesamte Situation war.

Einige Behörden brachten neben der „Ja-Nein-Entscheidung“ eine weitere Lösung des Falls vor: die ausländerrechtliche Verwarnung, welche von drei Behörden vorgeschlagen wurde. Diese Verwarnung ist kein Verwaltungsakt, sondern ist ein Hinweis der Ausländerbehörde auf die Konsequenz einer weiteren Verwirklichung des Ausweisungstatbestands (durch weitere Begehung von Straftaten). Mit diesem Instrument gibt die Behörde dem Ausländer die „letzte Chance“, um sich zu beweisen, bevor die Ausweisung endgültig verfügt wird. Die drei genannten Behörden sahen die Verwarnung als verhältnismäßige Maßnahme, gerade weil für sie das Bleibeinteresse des A überwiegt. A erhalte somit die Chance, es wiedergutzumachen und die Behörde kann, wenn A nochmals straffällig wird, sofort eine Ausweisungsverfügung verbescheiden.

Im Gesamtergebnis ist sieht Mehrheit der teilnehmenden Behörden von einer Ausweisung ab, weil für sie das Bleibeinteresse des A, vor allem wegen seiner Niederlassungserlaubnis und Familie, überwiegt. Es würde jedoch auch vieles für eine Ausweisung sprechen, insbesondere die Wiederholungsgefahr. Da der Fall ziemlich knappgehalten ist, ziehen die meisten die Ausweisung nicht in Betracht, sondern würden weiter prüfen, sofern bekannt ist, wie die Familienverhältnisse und A’s Bereitschaft zur sozialen Rehabilitation aussehen.

2.3.5 Abschließender Vergleich

Abgesehen von einer Behörde[32], gaben alle Behörden an, dass die Erfolgsquote ihrer Entscheidungen (Bestandskraft der Ausweisungsverfügungen) zwischen 90 und 100 Prozent liegen. Bei einer Behörde liegt die Erfolgsquote bei 80 Prozent. Daran lässt sich erkennen, dass die Behörden Ausweisungsverfügungen erlassen, welche unumstritten sind. Falls ein Rechtsstreit vorliegen sollte, wird die Verwaltungsentscheidung in den meisten Fällen – wenn nicht in allen – von den Verwaltungsgerichten nochmals bestätigt.

Auch wenn die Behörden sich in ihrer finalen Fallentscheidung unterscheiden, gibt es keine wesentlichen Unterschiede bei ihrer Begründung. Der Fokus liegt bei fast jeder

[32] Das Landratsamt G2 erklärte in seiner Antwort, dass es viele Personalschwierigkeiten in der Abteilung gab, sodass die Ausweisungen von den Mitarbeitern nebenbei übernommen wurden. Somit konnte die nun zuständige Sachbearbeiterin nur wenig Angaben machen.

Behörde ausschließlich bei der Staatsangehörigkeit der Familie, Wiederholungsgefahr und dem Strafmaß der Strafen. In regionaler Hinsicht lässt sich festhalten, dass alle Behörden, die für eine Ausweisung stimmten, aus dem Bundesland B stammen. Innerhalb des Bundeslands B gibt es also ebenfalls Unstimmigkeiten in der Entscheidung, da das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass 60 Prozent der Behörden gegen und 40 Prozent für die Ausweisung sind. Es lässt sich nicht an der Größe der Kommune oder Größe der Ausländerbehörde keine Korrelation zur Art der Entscheidung festhalten, denn sowohl kleinen als auch große Kommunen antworteten gleich. Beispielsweise haben das Landratsamt D2 mit 126.000 Einwohnern und die Stadt I mit 142.400 Einwohnern sich für eine Ausweisung entschieden. Der Meinung waren ebenfalls das Landratsamt A und D mit doppelt so vielen Einwohnern. Da Gleiche gilt auch für die Kommunen, welche keine Ausweisung verfügen würden. Letztendlich würde das Ergebnis, da die Interessenabwägung subjektiv erfolgt, auch von der Meinung des Sachbearbeiters abhängen, welcher Waagschale er schließlich die höhere Gewichtung zuspricht. Die Fallprüfung und -entscheidung hängt folglich nicht nur von den Umständen des Einzelfalls ab, sondern auch von der individuellen Einschätzung des Prüfers.

2.4 Interessenabwägung durch die Judikative

Nach der Lebenserfahrung ist es nicht unwahrscheinlich, dass viele Ausweisungsverfügungen in den Verwaltungsrechtsweg reinfallen, denn dieser Ausreisepflicht begründender Verwaltungsakt ist aus Sicht des Betroffenen ein starker Eingriff in seine Lebensverhältnisse. Als Rechtsschutz bieten sich Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ausweisung an. Da die Interessenabwägung zur Tatbestandsseite gehört, können die Verwaltungsgerichte die durch die Ausländerbehörde vorgenommene Abwägung vollumfänglich überprüfen. Folglich soll nun anhand zwei Beispiele die Abwägung zwischen Ausweisung- und Bleibeinteresse durch die Judikative dargestellt werden. Die Ausweisung ist – wie schon oft erwähnt – eine Einzelfallsache, sodass die Analyse der Gerichtsentscheidungen auch hier nur unter Betrachtung und Würdigung des Einzelfalls möglich ist. Es handelt sich im Folgenden um zwei Fälle aus dem Bundesland Bremen.

2.4.1 Wiederholungsgefahr und familiäre Bindungen

In diesem Ausweisungsfall klagt der Ausländer (B) vor dem Verwaltungsgericht Bremen gegen seine Ausweisung mit Abschiebungsandrohung und Einreisesperre. Er wurde in den letzten Jahren strafrechtlich bekannt wegen mehrfacher Begehung von Diebstahl, um seine Drogensucht zu finanzieren. Seine Klage begründete er damit, dass er sich nun in Suchttherapie befinde, sodass von ihm keine Wiederholungsgefahr mehr ausgehe. Außerdem wiege sein Bleibeinteresse schwerer aufgrund seiner familiären Bindungen und seines langen Aufenthalts in Deutschland.

Über die Klage des B wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 24.01.2022 – AZ 4 K 350/20 – entschieden. Der Sachverhalt lässt sich folgendermaßen feststellen. B wurde im Jahr 1985 in Bremen, Deutschland geboren und ist türkischer Staatsangehöriger. Er hat ein Aufenthaltsrecht nach dem Beschluss 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei erworben, da seine Eltern im Bundesgebiet erwerbstätig waren; und hat dazu im Jahr 2001 einen unbefristeten Aufenthaltstitel bekommen. B schloss seine Schulausbildung mit einem Hauptschulabschluss ab, hat jedoch keine abgeschlossene Berufsausbildung. B und seine deutsche Lebenspartnerin haben gemeinsam drei deutsche Kinder. Wegen seinem Drogenkonsum wohnt B nicht mehr mit seiner Familie zusammen. Er besuchte in 2014 und 2017 die ambulante Drogentherapie, welche scheiterte. Seine stationäre Therapie in 2019 hat er abgeschlossen. Im Zusammenhang mit seiner Drogensucht beging er mehrfach Straftaten, überwiegend Diebstahl in mehreren Fällen und erfuhr deshalb auch mehrere Strafverurteilungen mit Freiheitsstrafe, wodurch er mehrfach den Ausweisungstatbestand des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllte. In 2020 wurde er wegen Diebstahl zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und wurde unter Anordnung des Amtsgerichts Bremen in eine Entziehungsklinik untergebracht. Es wurde außerdem festgestellt, dass seine vorher besuchten Drogentherapien nicht zum Erfolg führten. Die abgeschlossene Therapie in 2019 wurde erfolglos, da er Wochen danach wieder rückfällig wurde und Straftaten verübt hat.

Der Senator für Inneres des Bundeslands Bremen als zuständige Ausländerbehörde erließ am 28.01.2020 eine Ausweisungsverfügung nach § 53 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AufenthG gegen den B. Für die Behörde stellt B mit seinem persönlichen Verhalten eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, begründet durch die angenommene Wiederholungsgefahr bezüglich der verübten Straftaten. Diese Gefahr berühre das Grundinteresse der Gesellschaft und kann nur durch eine Aufenthaltsbeendigung des B gewahrt werden. Zudem überwiege im Ergebnis das Ausweisungsinteresse. B ist der Meinung, die vom Senator angenommene Wiederholungsgefahr liege bei ihm nicht vor, denn er befinde sich zurzeit in Suchttherapie mit positiver Aussicht. Außerdem überwiege sein Bleibeinteresse in Form des langen rechtmäßigen Aufenthalts seit Geburt und der familiären Bindungen deutlich gegenüber dem Ausweisungsinteresse. Hier geht es also um die Frage, welches Interesse nach umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls auf der juristischen Waage überwiegt.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in seinem Urteil vom 24.01.2022 die Klage des B abgewiesen, und dem Senator in der Sache Recht gegeben. Die angefochtene Ausweisungsverfügung ist nach Ansicht des Gerichts rechtmäßig und verletzt den B nicht in seinen Recht, womit seine Klage unbegründet ist. Im Folgenden soll die vorgenommene Interessenabwägung des Gerichts dargestellt werden:

Auf der einen Waagschale ruht das Bleibeinteresse des B. Dieses besteht, wie vom B selbst vorgetragen, aus den familiären Bindungen zu seiner Lebenspartnerin und den drei Kinder sowie aus seiner langen Aufenthaltsdauer. Weiterhin trägt B eine positive Prognose bezüglich seiner Suchttherapie vor, welche ebenfalls Würdigung in der Abwägung findet. Das Verwaltungsgericht erläutert in seinem Urteil, dass es die positive Prognose erkennt, welche durch glaubhafte Angaben seiner psychologischen Therapeutin unterstützt wird. B hat u.a. während seines Aufenthalts in der Entziehungsklinik positive Beiträge geleistet, beispielsweise vereitelte er einen Diebstahlversuch und gab zum Zwecke der Aufklärung Informationen über in die Klinik geschmuggelte Betäubungsmitteln an. Auch hat B neben seiner langen Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik noch die Niederlassungserlaubnis dazu, welches als besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG normiert ist. B ist zudem im Besitz eines Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei 1/80, welches höhere Anforderungen an ein Überwiegen des Ausweisungsinteresses gemäß § 53 Abs. 3 stellt. Außerdem ist er in Deutschland geboren und aufgewachsen, besuchte hier die Schule mit dem Hauptschulabschluss. Er hat Deutschkenntnisse vergleichbar mit dem Niveau C1. Es liegt für ihn als weiteres besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 seine Familienverhältnisse zu seiner deutschen Lebenspartnerin und seinen drei deutschen Kindern vor. Auch wenn B sein Umgangs- und Sorgerecht aufgrund seiner Inhaftierung nur beschränkt ausüben konnte, hat er laut Ausführungen des Gerichts Kontakt zu seiner Familie gehalten. Nachdem er von seiner Partnerin aus der Wohnung ausgewiesen wurde, besuchte er mehrmals die Suchttherapie und hielt sich nach seiner abgeschlossenen Therapie in 2019 wieder in der Wohnung seiner Familie auf. Das Gericht bestätigt, dass B bis zum Entscheidungstag immer noch Kontakt zur Familie aufrechterhält. Aus den Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ergibt sich sein Recht auf Achtung seines Familienlebens. Mit der verfügten Ausweisung und der daraus folgenden Ausreise des B aus der Bundesrepublik greift die Ausländerbehörde in dieses Recht ein durch die damit verbundene Trennung der Familie. Es wird vom Gericht angenommen, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts durch beide Elternteile für die soziale und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder wichtig und unerlässlich ist. Wird B ausgewiesen und ggf. sogar abgeschoben, kann er für seine Kinder nicht mehr da sein und dies beeinträchtigt die Entwicklung der Kinder, zumal sie noch sehr jung sind. Somit wird auch in gewissermaßen das Kindeswohl beeinträchtigt.

Auf der anderen Waagschale ruht das Ausweisungsinteresse zum Schutz der erheblichen öffentlichen Interessen. Im Laufe seines Lebens konsumierte B Betäubungsmitteln und beging im Zusammenhang damit Straftaten zur Finanzierung seiner Sucht. Neben der mehrfachen Erfüllung des besonders schwerwiegenden Ausweisungstatbestands

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, erfüllt er laut Sachverhalt durch seinen Konsum von Kokain ebenfalls den § 54 Abs. 2 Nr. 4. Zwar hat sich B in Vergangenheit in die Suchttherapie begeben, doch sind diese Therapieversuche mehrmals gescheitert. Das Gericht erläutert, dass die abgeschlossene Therapie in 2019 nicht als Erfolg anzusehen ist, da B Wochen danach wieder Kokain konsumierte und anschließend Diebstahl beging. Das Verwaltungsgericht sieht, wie die Ausländerbehörde, bei B eine Wiederholungsgefahr bezüglich der Eigentumsdelikte. Laut Sachverhalt weist B in drei Verurteilungen eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren auf. Die Strafen wurde in der Justizvollzugsanstalt vollstreckt, aufgrund der besuchten Suchttherapie auf Bewährung ausgesetzt. Diese Entscheidungen mussten zuletzt widerrufen werden und die Strafe vollstreckt werden. Er wurde in weiteren Verurteilungen wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu acht Monaten Freiheitsstrafe und wegen Diebstahls, inkl. versuchter gefährlicher Körperverletzung i. V. m. Beleidigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung i. V. m. Bedrohung zu einem Jahr und vier Monaten Haft verurteilt. Das Gericht ist aufgrund dieser Umstände der Meinung, dass „auch gegenwärtig noch eine auf das persönliche Verhalten des Klägers zurückzuführende schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“[33], besteht. Dies wird begründet mit der mehrfachen Begehung der Eigentumsdelikte trotz bereits mehrfacher Verurteilungen. So legt das Verwaltungsgericht dar, dass „eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine zukünftige Begehung von schwerwiegenden Eigentumsdelikten durch den Kläger weiterhin fortbesteht. Die von dem Kläger begangenen und zukünftig weiterhin drohenden qualifizierten Diebstahlsdelikte berühren nicht nur ein Grundinteresse der Gesellschaft, sie sind essentiell für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und den öffentlichen Frieden“[34]. Des Weiteren wird dem Argument des B zum positiven Therapieverlauf entgegnet, dass sein derzeitiges Wohlverhalten aufgrund von Angst vor der drohenden Ausweisung/Abschiebung entsteht. Eine positive Sozialprognose kann nach Ansicht des Gerichts nur getroffen werden, wenn B sich außerhalb von der Vollzugskontrolle (Justizvollzug, Entziehungsklinik) durch sein Verhalten sozial reintegriert zeigt. In Vergangenheit hat B Gegenteiliges bewiesen, sodass das aktuelle Wohnverhalten nicht automatisch zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führt. Bezüglich seiner familiären Bindungen wird in der Tat durch die drohende Trennung der Familie der Art. 8 EMRK berührt. Dieser ist jedoch nicht schrankenlos, und ein Eingriff in dieses Recht ist gerechtfertigt, wenn dieser gesetzlich vorgesehen und notwendig ist für die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Hier ist die Familientrennung durch die Ausweisung

[33] VG Bremen Urt. v. 24.01.2022 – 4 K 350/20 – juris, Rn. 31
[34] Ebd. Rn. 33

und eventueller Abschiebung des B gerechtfertigt zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung von Straftaten aufgrund der von B ausgehenden Wiederholungsgefahr bezüglich Eigentumsdelikte.

Im Ergebnis überwiegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts das Ausweisungsinteresse. Die verfügte Ausweisung gegen den B ist somit rechtmäßig. Im Übrigen sind die Einreisesperre und Abschiebungsandrohung ebenfalls rechtmäßig. Hieran lässt sich die die Bedeutung der Interessenabwägung nochmals betonen. Es geht nicht vordergründig darum, die jeweiligen Interessen in Summe herauszuarbeiten und zu schauen, welche Seite mehr Tatbestände hat, wodurch sie dann auch überwiegt. In der Abwägung gilt es, das Gewicht des jeweiligen Interesses anhand aller zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Im Fall des B stand ihm durch seine familiären Bindungen und Familienhintergrund ein Bleibeinteresse vom hohen Gewicht zu. Durch sein persönliches Verhalten, den verfehlten inneren Wandel und die bis zur Ausweisungsentscheidung nicht erfolgte soziale Rehabilitation, ist eine Wiederholungsgefahr hinreichend wahrscheinlich. Zum Schutz des Grundinteresses der Gesellschaft und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten, ist die Ausweisung des B unerlässlich.

2.4.2 Achtung des Privatlebens

Wie der Titel das bereits andeutet, handelt dieses Unterkapitel von einem Ausländer (C) marokkanischer Staatsangehörigkeit, welcher mit drei Jahren nach Deutschland gezogen und seitdem dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Oberverwaltungsgericht Bremen entschied hier zwar auf Antrag des C über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ausweisungsverfügung, nahm aber innerhalb der summarischen Prüfung eine Interessenabwägung vor, die im Folgenden näher betrachtet wird.

C kam in 1980 nach Deutschland und hat seit 1993 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Seine Schulbildung schloss er mit einem Hauptschulabschluss ab; hat jedoch keine abgeschlossene Berufsausbildung. C ist ledig und hat keine Kinder. Seit über 20 Jahren konsumiert C Betäubungsmitteln und begeht in diesem Zusammenhang Eigentumsdelikte i. V. m. Körperverletzung, Nötigung, Drohung. Die Ausländerbehörde Bremen verfügte in 2017 eine Ausweisung gegen ihn, sowie mittels Ergänzungsbescheids in 2020 die sofortige Vollziehung der Ausweisung und Abschiebungsandrohung. C klagte gegen den Ausgangsbescheid beim Verwaltungsgericht Bremen und beantragte aufgrund des Ergänzungsbescheids die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beim Oberverwaltungsgericht. Das OVG entschied in seinem Beschluss vom 04.01.2021 – 2 B 300/20 –, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird. In seiner Begründung nimmt es innerhalb der summarischen Prüfung die Interessenabwägung vor.

Das OVG ist der Ansicht, dass der Antrag des C zulässig ist, denn die Ausweisungsverfügung ist voraussichtlich rechtswidrig aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit.

Auf der einen Waagschale ruht das Ausweisungsinteresse, welches durch die mehrfache Straffälligkeit des C begründet wird. Laut Ausführungen des OVG wurde er zuletzt in 2016 wegen Diebstahl zu zwei Jahren und vier Monaten, sowie wegen Diebstahl und Nötigung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Es existieren weitere Verurteilungen wegen Diebstahl, sowie eine Verurteilung zur Geldstrafe von 90 Tagessätzen wegen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln im Strafvollzug. Das Gericht geht von einer hohen Wiederholungsgefahr bezüglich der Eigentumsdelikte und der Suchtproblematik aus. Trotz der Verurteilungen ließ er sich nicht davon abhalten, wieder Straftaten zu begehen. Er hat sich auch keiner erfolgreichen Suchttherapie unterzogen, und durch die Verurteilung wegen unerlaubtem Besitz (und Konsum) von Drogen während seiner Inhaftierung lässt sich auch keine positive Prognose ziehen. Die Verwirklichung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und die durch mehrfache Begehung von Straftaten begründete Wiederholungsgefahr spricht dem Ausweisungsinteresse ein hohes Gewicht zu.

Auf der anderen Waagschale ruht das Bleibeinteresse des C, welches vor allem durch seinen unbefristeten Aufenthaltstitel und seine langen Aufenthaltsdauer begründet wird. Seine familiären Bindungen spielen insofern auch eine Rolle, dass C zwei in Deutschland lebenden Geschwister hat, zu denen er Kontakt hält. Mit seinem unbefristeten Aufenthaltstitel sowie seinem Migrationshintergrund erfüllt er zwei Tatbestände für das besonders schwerwiegende Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung sieht das OVG jedoch in der Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK. „Der Begriff des ‚Privatlebens' i. S. v. Art. 8 EMRK umfasst die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen ansässigen Zuwanderern und der Gesellschaft, in der sie leben"[35]. Es wird in dieser Hinsicht vom OVG angenommen, dass C ein solches, vom Art. 8 EMRK geschütztes, Leben in Deutschland führt, denn C hat seit 40 Jahren sich im Bundesgebiet gewöhnlich aufgehalten und besitzt seit 24 Jahren das unbefristete Aufenthaltsrecht. So stellt die Ausweisung einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK dar. Dieser ist jedoch gerechtfertigt, wenn er gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig ist für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten. C ist, wie das OVG nochmals betont, als Kleinkind ins Bundesgebiet eingereist und hat seither über 93 Prozent seines Lebens in Deutschland verbracht. Nach völkerrechtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung[36] bedarf es bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Beachtung der besonderen Härte einer Ausweisung für

[35] OVG Bremen, Beschl. v. 04.01.2021 – 2 B 300/20 – juris, Rn. 27
[36] Vgl. BVerfG Beschl. V. 25.08.2020 – 2 BvR 640/20 – und EGMR Urt. V. 13.10.2011 – 41548/06, welche im o.g. Urteil zitiert wurden.

jene Ausländer, „die als Kleinkinder eingereist sind, in Deutschland aufgewachsen sind und nahezu ihr gesamtes Leben hier verbracht haben“[37]. Es bedarf für die Ausweisung dieser Ausländer sehr gewichtige Gründe.

Vorliegend könnte es sich um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als sehr gewichtigen Grund handeln. Das OVG bejaht in seinem Beschluss bereits die hohe Wiederholungsgefahr durch C und sieht ebenfalls keine positive Prognose bezüglich der Suchtproblematik. Jedoch bezieht sich die Wiederholungsgefahr auf Ladendiebstähle mit Schäden im zwei-, höchstens dreistelligen Bereich. Das Gericht erläutert, dass dem C zwei schwerwiegende Eigentumsdelikte mit Schäden im vierstelligen Bereich im Jahr 1997 und 2008 zuzurechnen ist. Außerdem wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung 2003 verurteilt. Seit den Verurteilungen bewegen sich seine Delikte im Bereich der Kleinkriminalität. Im Zusammenhang mit seinen Eigentumsdelikten hat C zwar Personen körperlich angegriffen; die Angriffe erschöpfen sich jedoch bereits in bloßem Schubsen, Losreißen. Nach Ansicht des OVG sind diese Angriffe „Handlungen bzw. Tatfolgen am untersten Rand des tatbestandsmäßigen“[38]. Auch bei seinen BtMG-Verstößen handelt es sich um bloßen Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln; C treibt keinen Handel damit. In umfassender Betrachtung seiner Strafhistorie lässt sich erkennen, dass der Großteil seiner Straftaten sich im Bereich der Bagatelldelikte befinden. Schwerwiegende Straftaten wie gefährliche Körperverletzung und Diebstahl im besonders schweren Fall hat C zuletzt in 2008 begangen, also vor über 10 Jahren. C hat zudem niemanden ernsthaft verletzt oder mit offensiver Absicht Personen angegriffen, sondern tat dies, um sich zu „verteidigen“. Das Gericht stellt zudem fest, dass die Schwere seiner Straftaten seit 2008 abgenommen haben. Somit liegt keine Wiederholungsgefahr bezüglich der schwerwiegenden Straftaten vor. Die Gefahrenabwehr in Hinsicht auf Bagatelldelikte stellt nach Ansicht des Gerichts keinen sehr gewichtigen Grund dar, welcher den Eingriff in den Art. 8 EMRK rechtfertigt. Somit ist die Ausweisungsverfügung nicht notwendig für die öffentliche Sicherheit und folglich auch unverhältnismäßig. Im Übrigen ist die Abschiebungsanordnung ebenfalls unverhältnismäßig.

2.4.3 Ergänzende Bemerkungen

Anhand dieser zwei Fälle, welche sich nicht zu sehr unterscheiden, lässt sich erkennen, dass auch wenn die Tatbestände annähernd gleich erfüllt sind, die umfassende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu verschiedenen Ergebnissen führen kann. Der entscheidende Unterschied hierbei waren die Aspekte der Straftaten (insbesondere Strafmaß) und die Bindungen zur Bundesrepublik. B hat mehrfach schwerwiegende

[37] OVG Bremen, Beschl. v. 04.01.2021 – 2 B 300/20 – juris, Rn. 31
[38] Ebd., Rn. 34

Eigentumsdelikte begangen, wobei die letzte Straftat in 2018 stattfand und zugleich sein Ausweisungsanlass war. C hat ebenfalls Diebstahl im schweren Fall verübt, jedoch liegt seine letzte schwerwiegende Tat mehr als 10 Jahre zurück, und seitdem haben seine Delikte in Schwere abgenommen. C ist zwar noch straffällig, hat sich aber mit Blick auf seine Strafhistorie etwas verbessert. Dem B steht in der Interessenabwägung ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse mit hohem Gewicht aufgrund seiner familiären Bindungen zu seiner Lebenspartnerin und seinen Kindern zu, welches in den Schutzbereich des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK fällt. Jedoch werden ihm diese familiären Bindungen in Bezug auf seine Straffälligkeit negativ angerechnet. Er hat sich zwar nach seinem Strafvollzug sich in der Wohnung seiner Familie aufgehalten, lebte aber in der Wohnung seines Bruders. Auch hatte B durch seine Inhaftierung bereits erschwert Kontakt zu seinen Kindern. Letztendlich haben die Beziehung des B zu seiner Partnerin sowie die Geburt seiner drei Kinder ihn trotzdem nicht davon abhalten können, weiterhin Drogen zu konsumieren und Straftaten zu begehen. Daraus lässt sich annehmen, dass die familiäre Lebensgemeinschaft und Bindungen für B nicht von hoher Bedeutung sind. Hier ist, auch aufgrund der mehrfachen schwerwiegenden Straftaten, ein Eingriff in den Art. 8 EMRK gerechtfertigt.

Die Bearbeiterin ist von den Ausführungen beider Verwaltungsgerichte insofern überzeugt, dass die Ausweisung des B verhältnismäßig ist aufgrund seiner begangenen schweren Eigentumsdelikte. Ihrer Ansicht nach hat jedoch das Verwaltungsgericht Bremen den im Fall des C angesprochenen Schutzbereich nicht ausführlich berücksichtigt. B zählt ebenfalls als Ausländer, der als Kleinkind nach Deutschland eingereist und hier sein ganzes Leben verbracht hat. Hier erfolgte B's Einreise mit seiner Geburt. Die Ausweisung führt ebenfalls zu einer besonderen Härte für B, denn fast alle seiner sozialen Beziehungen wurzeln in der deutschen Gesellschaft. Außerdem, auch wenn B's innerer Wandel und Wohlverhalten sich erst in jüngster Zeit entwickelt hat, sollte ihm dies nicht verkannt werden. Auch mit Blick auf seine zurzeit positiv verlaufenden Suchttherapie sollte sein Verhalten weiter beobachtet werden. Gleichwohl ist die Bearbeiterin nicht der Ansicht, dass die Ausweisung des B rechtswidrig ist. Für den Rechtsstreit schlägt sie folgende Lösung vor: Es soll zwischen B und der Ausländerbehörde eine Art Vergleich bzw. Vereinbarung getroffen werden. Falls sich B nach seiner Suchttherapie innerhalb eines Jahres sozial rehabilitiert bewähren soll und nachhaltig Arbeit findet, wird die verfügte Ausweisung aufgehoben; ansonsten wird sie wie vorgesehen vollzogen. Somit bekommt B noch eine letzte Chance, sich zu verbessern, und all seine Bemühungen sind zumindest nicht umsonst.

3 „Bleiberecht trotz Ausreisepflicht“ durch Duldung

Ergeht nach umfassender Interessenabwägung der Ausländerbehörde eine Ausweisungsverfügung mit Ausreiseaufforderung, ist der Ausländer ausreisepflichtig aufgrund fehlender Aufenthaltsberechtigung. Er hat die Möglichkeit, innerhalb der ihm gesetzten Frist freiwillig seiner Ausreise anzutreten oder Widerspruch und dann anschließend Klage gegen den Bescheid zu erheben. Widerspruch und Klage gegen die Ausweisung haben aufschiebende Wirkung und die Ausreisepflicht kann vorerst nicht vollzogen und vollstreckt werden. Dies lässt jedoch gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Wirksamkeit der Ausweisung entfallen, was bedeutet: der Ausländer darf bis zur Unanfechtbarkeit der Ausweisungsverfügung nicht abgeschoben werden; sein Aufenthaltsrecht entfällt vorerst trotzdem. Erlangt der Bescheid letztendlich Bestandskraft, so droht dem Ausländer die Abschiebung. Wie kann die Ausländerbehörde vorgehen, wenn der Ausländer nicht ausreisen kann oder trotz aller Maßnahmen nicht ausreisen will?

3.1 Theoretische Grundzüge der Duldung

Die Duldung nach §§ 60a ff. AufenthG – auch bekannt als Aussetzung der Abschiebung – ist ein Rechtsinstitut, welches die folgende Pattsituation lösen soll: „Der Ausländer soll ausreisen, tut es aber nicht; die Behörde will ihn daher abschieben, darf es oder kann es aber nicht. Letztlich bleibt der Ausländer bis zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses – oft auf Dauer – im Bundesgebiet“.[39] In dieser Situation geht es um Ausländer, die aufgrund von einer Ausweisung oder anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der vollziehbaren Ausreisepflicht unterliegen; tatsächliche oder rechtliche Gründe einer Ausreise und Abschiebung entgegenstehen. Diese können beispielsweise vorliegen, wenn der Ausländer an einer Krankheit leidet, wodurch die Reise ins Heimatland für ihn zumutbar ist oder im Zielstaat die medizinische Versorgung und Behandlung objektiv nicht möglich ist. Weiterhin kann die Behörde die Abschiebung nicht vollziehen, wenn der Ausländer keinen gültigen Reisepass besitzt oder ohnehin seine Identität nicht geklärt ist. Hier ist der Ausländer eigentlich verpflichtet, alles Mögliche zu unternehmen, um die Passpflicht zu erfüllen oder seine Identitätsklärung herbeizuführen. In manchen Fällen können aber die Erfüllung dieser Pflichten zu einer unzumutbaren Härte für den Ausländer führen, oder der entsprechende Zielstaat bzw. der Ausländer selbst ist nicht kooperationsbereit. In anderen Fällen steht der Schutz von Kindeswohl[40] einer Abschiebung der Eltern entgegen. Wenn der vollziehbar ausreisepflichtige aus den nicht abschließend genannten Gründen nicht abgeschoben werden kann und wird ihm auch anderweitig kein Aufenthaltstitel erteilt, kommt die Duldung in Betracht, um „die Strafbarkeit

[39] Dietz: Asyl- und Ausländerrecht, S. 101, Rn. 221
[40] Hier ist das Kind aufenthaltsberechtigt, die Eltern nicht.

des illegalen Aufenthalts“[41] zu verhindern. Das Rechtsinstitut Duldung ist an sich kein Aufenthaltstitel und gewährt dem Ausländer kein Aufenthaltsrecht, sondern es sagt aus, dass die Abschiebung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt ist und der unerlaubte Aufenthalt des Ausländers „geduldet“ wird.

Neben der generellen Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG gibt es nach §§ 60b ff. noch die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung soll den arbeitsmarktintegrierten Ausländern die Möglichkeit bieten, weiterhin in Deutschland zu bleiben, um ihre Berufsausbildung zu absolvieren bzw. ihren Beruf auszuüben. Verbunden mit § 19d AufenthG eröffnet diese Duldung nach erfolgreich absolvierter Ausbildung und Beschäftigungsqualifikation einen Weg zurück in die Aufenthaltserlaubnis. Dieser Weg ist für nicht arbeitsmarktbezogene Duldungsfälle ebenfalls möglich über die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG unter Erfüllung der Voraussetzungen von Satz 3 und 4. Hiernach muss der Ausländer unverschuldet an der Ausreise- bzw. Abschiebungshindernis sein, welches meistens auf eine Erkrankung, Kindeswohlgefährdung oder Gefährdung des Art. 8 EMRK und unzumutbare Härte bezüglich der Passpflichterfüllung hinausläuft. Außerdem obliegt die Erteilung des Aufenthaltstitels nach dieser Kann-Vorschrift dem Ermessen der Behörde; einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis gibt es nur, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist und kein atypischer Fall vorliegt.

Unabhängig von der Arbeitsmarktintegration und das Unverschulden an der Ausreisehindernis gibt es mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts Ende des Jahres 2022 insbesondere für langjährig Geduldete die Möglichkeit, nach § 104c AufenthG ein Aufenthaltsrecht zu erlangen unter Voraussetzung der Rechtstreue und Bekennung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik. Dieser Aufenthaltstitel gilt jedoch nur für 18 Monate und soll dann bei nachhaltiger, erfolgreicher Integration des Ausländers in die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a f. AufenthG münden. Tritt dieser Fall bis zum Ablauf des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG nicht ein, verlieren die Geduldeten ihr Aufenthaltsrecht und fallen in die Duldung zurück[42]. So verdeutlicht die Gesetzesbegründung zu § 104c, dass Geduldete für die Wiedererlangung des Aufenthaltsrecht auf die Integration hinarbeiten müssen. Des Weiteren sieht der Gesetzgeber vor, dass Straftäter nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht begünstigt werden. Bagatell- und Jugenddelikte ohne Jugendstrafe werden hierbei grundsätzlich nicht als Straftaten angesehen. Das bedeutet, dass Geduldete, die aufgrund einer Ausweisung ausreisepflichtig sind, in der Regel kein Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen mit der Tatsache, dass

[41] Dietz, S. 101, Rn. 222
[42] Vgl. Bundestag Drucksache 20/4700, S. 4-5 (Ziffer B, lit. a)

für das Überwiegen des Ausweisungsinteresses mehr als nur Bagatelldelikte maßgeblich waren.

3.2 Duldung als Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts

Es ist bereits aus den Ausführungen zum § 60a AufenthG ersichtlich, dass die Duldung an sich weder ein Aufenthaltsrecht darstellt noch eins gewähren kann. Sie ist lediglich ein Rechtsinstitut, um den illegalen Aufenthalt des Ausreisepflichtigen nicht strafbar zu machen. Dennoch soll im Folgenden anhand von verschiedenen Meinungsbildern untersucht werden, wie die Aussetzung der Abschiebung eine Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts bieten kann. Im Rahmen dessen waren eigentlich Interviews mit Vertretern von Ausländerinteressen geplant. Dazu wurden die Organisationen „Pro Asyl“ und „AGIUA Chemnitz e. V.“ angefragt, jedoch leider ohne Rückmeldungen. Daher wird für diesen Abschnitt auf Ergebnisse der allgemeinen Recherche zurückgegriffen.

Die Duldung war ursprünglich vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehen; er ging davon aus, dass die Ausreisepflicht in den meisten Fällen erfolgreich durchgesetzt würde, da der Ausländer verpflichtet ist, aus dem Bundesgebiet auszureisen[43]. In der Praxis steige laut Dienelt die Zahl der Geduldeten und der Kettenduldungen aus verschiedenen Gründen, welche bereits in 3.1 erläutert wurden. So geraten die Ausländer oft in eine Lage der Unsicherheit. Sie „dürfen“ bleiben, müssen aber jederzeit damit rechnen, dass das Abschiebungshindernis wegfällt und sie, nicht selten in der Praxis, unangekündigt abgeschoben werden. Mit einer Duldung ist grundsätzlich Integration in Form von Arbeit, Ausbildung oder Besuch von Integrationskursen möglich. Für Personen, die eine Duldung wegen ungeklärter Identität besitzen sind diese Möglichkeiten erschwert. Der § 60b Abs. 5 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass solche Ausländer nicht arbeiten dürfen.

Betrachtet man die Entwicklungshistorie des Ausländerrechts, so existierte bereits im Ausländergesetz vom 1965 das Institut „Duldung“. Diese wurde damals in der Verwaltungspraxis als sogenanntes Aufenthaltsrecht zweiter Klasse erteilt, „zwecks längerfristiger Aufenthaltsgewährung und als Vorstufe zur Aufenthaltserlaubnis“.[44] Wenn die Ausländerbehörden damals bereits die Duldung als Art Aufenthaltsrecht – oder zumindest als Garantie zum Aufenthaltstitel – gesehen haben, könnte dies ein möglicher Ansatz für die Betrachtung der Duldung als mögliches Aufenthaltsrecht sein. Jedoch wurde im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Ausländerrechts begründet, dass die damalige Verwaltungspraxis bezüglich der Duldung zweckentfremdet war. Das Rechtsinstitut Duldung hatte im alten Gesetz keine klaren Erteilungsvoraussetzungen und unterlag dem Ermessen der Behörden. In der Neuregelung sollte der ursprüngliche Zweck der

[43] Vgl. Dienelt: Duldung
[44] Bundestag Drucksache 11/6321, S. 76

vorrübergehenden Aussetzung der Abschiebung wiederhergestellt werden; somit auch konkrete Voraussetzungen erhalten, wann eine Duldung erteilt werden darf. Dies hat sich ins neue AufenthG übertragen. Die Ausländerbehörde hat heutzutage keine breiten Spielräume, sondern muss sich an die konkreten Erteilungsvoraussetzungen halten. Das Gesetz sieht hier ausdrücklich vor, dass mit der Duldung kein Aufenthaltsrecht verbunden ist. Aus der eigenen Recherche wird ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern eine Duldung ein Aufenthaltsrecht darstellen kann. Der einzige Weg für Geduldete, um an ein sicheres Aufenthaltsrecht zu gelangen, ist der Weg über die Beschäftigung- und Ausbildungsduldung, welche später in Erteilung des Aufenthaltstitels zwecks Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung münden können. Daneben gibt es noch die Möglichkeit, einen Asylantrag oder Asylfolgeantrag zu stellen. Dies steht jedoch nur denen zu, die nicht bereits als Asylbewerber endgültig abgelehnt wurden.

Aktuelle politische Entwicklungen eröffnen eine weitere Möglichkeit: mit der Einführung des § 104c AufenthG wird eine neue Perspektive für langjährig Geduldete geöffnet. Über das Chancen-Aufenthaltsrecht gelangen Geduldete in den erlaubten Aufenthalt. Wie der Name des neuen Gesetz suggeriert, soll es den Betroffenen eine neue Chance auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland geben. Im Folgenden soll erläutert werden, inwiefern dies umgesetzt werden kann.

3.3 Chancen-Aufenthaltsrecht – eine Chance?

Das Ziel vom Chancen-Aufenthaltsrecht ist es, das seit Jahren bekannte Problem der Kettenduldungen zu beheben, um den betroffenen Menschen eine neue Perspektive zu eröffnen. Langjährig Geduldete sollen mehr Sicherheit bezüglich ihrer Aufenthaltssituation bekommen. In der Beschlussempfehlung vom Bundesausschuss für Inneres und Heimat verzeichnet er zum 31.12.2021 rund 242.000 Geduldete, davon 136.000 Menschen, die seit fünf Jahren oder länger ununterbrochen eine Duldung besitzen. Mit Einführung des § 104c AufenthG soll diesen Personen eine Chance geboten werden, um wieder an das Aufenthaltsrecht zu kommen. Daran sind wenige Voraussetzungen geknüpft, beispielsweise muss die Identitätsklärung nicht zwingend erfolgt sein, um an diesen Aufenthaltstitel zu gelangen.

Aber dies gilt nur für höchstens 18 Monate ohne Möglichkeit zur Verlängerung. In den 18 Monaten muss der Ausländer sich selbst bemühen, seine Identität zu klären, Integrationskurse zu besuchen und Arbeit finden, um Lebensunterhalt zu sichern, um für einen nachhaltigen Erwerb des Aufenthaltstitels nach §§ 25a, 25b AufenthG zu gewährleisten. Das neue Recht soll eine Chance bieten, aber gleichzeitig Anreize für nachhaltige Integration schaffen. „So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene

vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können".[45] Weiterhin werden zur Würdigung besonderer Integrationsleistungen die Voraufenthaltsdauer um zwei Jahre gekürzt. So ist ein Aufenthaltsrecht bereits nach sechs bzw. vier Jahren möglich. Bei betroffenen jungen Menschen ist dies nach drei Jahren möglich; der Gesetzgeber möchte damit einen breiteren Personenkreis ansprechen.

Ansichten aus Bundestag zum Chancen-Aufenthaltsrecht sind unterschiedlich. Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Grünen befürworten das neue Gesetz. Das Chancen-Aufenthaltsrecht beende den „unwürdigen Zustand"[46] der Perspektivlosigkeit durch die Kettenduldungen. Das Gesetz bringe neue Chancen und Aussichten für mehr als 137.000 Geduldete. Auch seien die rechtlichen Entwicklungen ein „Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik"[47]. Die Freie Demokratische Partei meint, das neue Gesetz sei der nicht richtige Ansatz. Die 137.000 Geduldeten „hingen im Sozialsystem fest, statt in die Arbeitswelt integriert zu werden. Man könne nicht über einen Arbeitskräftemangel klagen und zugleich den Arbeitswilligen Steine in den Weg legen"[48]. Für die Partei DIE LINKE bereite das Chancen-Aufenthaltsrecht „viel zu hohe Hürden, um Kettenduldungen wirklich wirksam zu beenden"[49]. Auch die Christlich Demokratische Union und die Alternative für Deutschland äußern ihre Kritik. Das neue Recht ermögliche Ausreisepflichtigen ein Aufenthaltsrecht, auch wenn sie sich um ihre Identitätsklärung nicht bemühen oder über ihre Identität täuschen. Außerdem würde das neue Vorhaben die Ausreisepflichtigen, welche endgültig kein Aufenthaltsrecht bekommen haben, einen weiteren Aufenthalt gewähren; nach dem Motto „Aus Illegalen sollen Legale werden"[50].

Seitens der Non-governmental Organizations kommt ebenfalls Kritik. Pro Asyl erläutert in seinem Beitrag[51] die Problematik um die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Nach dem Wortlaut des §104c AufenthG umfasst dessen Anwendungsbereich „Geduldete, welche am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat". Zum Nachweis der vorliegenden fünf Jahre Duldung oder vergleichbares wird in der Regel die Duldungsbescheinigung benötigt. Pro Asyl merkt an, dass in der Praxis nicht selten eine Grenzübertrittsbescheinigung anstelle einer Duldung ausgestellt wird. Die Grenzübertrittsbescheinigung dient ursprünglich dazu, der Ausländerbehörde zu zeigen, dass der Ausländer den Schengenraum rechtzeitig verlassen hat. Dazu bekommt die Bescheinigung einen Stempel von den Grenzbehörden (Bundespolizei) als Bestätigung der Ausreise. Oft wird

[45] Bundestag Drucksache 20/4700, S. 5
[46] Bundestag: Chancen-Aufenthaltsrecht
[47] Ebd.
[48] Ebd.
[49] Ebd.
[50] Ebd.
[51] Pro Asyl: Uneinigkeit über faktische Duldung

diese Bescheinigung für den genannten Zweck ausgefertigt. Wenn der Ausländer trotzdem nicht ausreist, so erläutert Pro Asyl, wird sie verlängert, anstatt dass die Behörde zu Instrumenten der Aufenthaltsbeendigung und eventuell anschließender Duldung greift. Derzeit herrsche Uneinigkeit darüber, ob diese Grenzübereintrittsbescheinigungen als faktische Duldung im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts anerkannt werden. Würde dies nicht anerkannt, so können die Betroffenen, der das neue Aufenthaltsrecht eigentlich zusteht, aufgrund der fehlenden Duldungspapiere nicht davon Gebrauch machen.

Zur Durchsetzung des § 104c AufenthG gibt es neben den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministerium zusätzlich bundeslandspezifische Anwendungshinweise. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erläutern darin, dass für den oben geschilderten Fall Grenzübertrittsbescheinigungen als faktische Duldung anerkannt werden. Beispielsweise gilt in Nordrhein-Westfalen folgende Ergänzung im Punkt 1.3.b.): „Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen“[52]. Für Sachsen existiert eine vergleichbare ergänzende Regelung im Punkt 2.3.2 des Schreibens vom Innenministerium: „In der Vergangenheit sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen von der ‚Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument‘ möglicherweise aus verwaltungspraktischen Erwägungen rechtsfehlerhaft Gebrauch gemacht wurde. Bei der Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen […] ist deshalb nicht nur im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen für eine Duldung objektiv vorgelegen haben, auch wenn der Antragsteller nicht über eine Duldungsbescheinigung verfügt hat“[53]. Aus dieser Formulierung lässt sich ableiten, dass eine solche Bescheinigung ebenfalls als faktische Duldung anerkannt werden, soweit erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für eine Duldung vorgelegen haben. Im Gegensatz dazu erkennt das OVG Nordrhein-Westfalen den Punkt 1.3.b.) aus den Anwendungshinweisen nicht an. In seinem Beschluss vom 10.02.2023 – 18 B 103/23 sieht das Gericht die genannte Regelung als mit dem AufenthG unvereinbar an. Es ist der Ansicht – unter Zitation einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2019 – dass „ein Ausländer nur geduldet ist, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Der Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen reicht insoweit nicht aus. Eine faktische Duldung sieht die Konzeption des Aufenthaltsgesetzes

[52] Anwendungshinweise BMI mit NRW-spezifischen Ergänzungen
[53] Schreiben des SMI 05.02.2023 über Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

nicht vor und ist auch der Neuregelung des § 104c AufenthG nicht zu entnehmen“[54]. Pro Asyl kritisiert diese Ansicht des OVG und merkt an, dass in der zitierten Entscheidung von einer faktischen Duldung gesprochen wird. Aufgrund dessen sieht die Organisation die Anwendungshinweise als gesetzeskonform an. Des Weiteren ist sie der Meinung, dass die GÜB mit Ablauf der Ausreisefrist, wenn sich die Ausländerbehörde sich nicht um eine Aufenthaltsbeendigung bemüht, als faktische Duldung anerkannt werden sollen. Pro Asyl regt zu dem alle Bundesländer an, die entsprechenden Anwendungshinweise daraufhin anzupassen.

Eine weitere Problematik, die vom Rat für Migration e. V. beleuchtet wird, ist die vom Chancen-Aufenthaltsrecht angesprochene Personengruppe. Mit eigenen Berechnungen geht die Bundesregierung davon aus, dass ca. 34.000 Menschen nach Anspruchnahme des § 104c AufenthG die nachhaltige Integrationsleistung erbringen können, wodurch sie nach den 18 Monaten dann ein Aufenthaltsrecht nach §§ 25a, 25b erhalten können. Von den 137.000 Geduldeten würden also 103.000 Personen nach Ablauf der 18 Monate vom § 104c wieder zurück in die Duldung fallen. Es ist außerdem anzumerken, dass von den 242.000 Geduldeten lediglich 136.000 Anspruch auf das Chancen-Aufenthaltsrecht haben. 106.000 sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst und seien „weiterhin dem Schicksal der Kettenduldungen ausgesetzt“[55]. Des Weiteren erläutert die Organisation, dass Menschen mit langjähriger Duldung „aufgrund ihrer Lebenslage in Unsicherheit, Abschottung und Armut“[56] lebten. Vielen sei der Weg zur Integration durch Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Für viele sei es also eine hohe Hürde, innerhalb der 18 Monate die für ein sicheres Aufenthaltsrecht forderten Integrationsleistungen zu erbringen. Der Rat für Migration e. V. plädiert bei der Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts für eine Berücksichtigung der Lebenslagen von Geduldeten, sowie die sozialen Umstände aufgrund der Covid-19-Pandemie. Es soll außerdem auf kommunaler Ebene Migrationsberatungsstellen und Hilfsorganisationen in dieser Hinsicht unterstützt werden.

4 Eigene Stellungnahme

Nach der umfassenden Betrachtung der Ansichten von Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichten und Non-governmental Organizations soll nun – eine eigene Stellungnahme über das Thema erfolgen. Diese Stellungnahme soll als eigenen Lösungsansatz für die Frage „‘Bleiberecht‘ trotz Ausreisepflicht?“ gesehen werden.

[54] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.02.2023 – 18 B 103/23 – Openjur 2023, 2744, Rn. 17
[55] Stellungnahme Rat für Migration e. V. zum Chancen-Aufenthaltsrecht
[56] Ebd.

Mit Blick auf die, von den Behörden angegebenen, nahezu 100-prozentige Erfolgsquote bei der Ausweisungsverfügung geht die Bearbeiterin davon aus, dass dieser Erfolg darin begründet ist, dass die Verwaltungsgerichte die angefochtenen Bescheide als rechtmäßig bestätigen. Außerdem könnte die hohe Quote durch die Akzeptanz des Ausländers begründet sein. Ohnehin haben manche Behörde angegeben, dass in 2022 viele aus dem Bundesgebiet freiwillig ausgereist sind. Des Weiteren erkennt die Bearbeiterin, dass die Behörden nur bei Fällen, wo das Ausweisungsinteresse eindeutig überwiegt, den Ausländer ausweisen. Sie beachten umfassend die sozialen Beziehungen des Ausländers und entscheiden meist gegen eine Ausweisung, auch wenn der Ausländer mehrfach straffällig wurde. Dass manche Behörden im fiktiven Fall das mildere Mittel „ausländerrechtliche Verwarnung“ als Lösung gewählt haben, zeigt unter umfassender Berücksichtigung der genannten Aspekte, dass nur zur Ausweisung gegriffen wird, wenn alle anderen Mitteln erschöpft bzw. gescheitert sind. Auch in Hinsicht auf die Suchtproblematik des Ausländers wird nur ausgewiesen, wenn nach mehreren Therapiemöglichkeiten sich trotzdem keine positive Sozialprognose zeigt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Behörden dem Ausländer eine Chance geben, um sich zu verbessern, was den Grundsatz des Sozialstaats gemäß Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG widerspiegelt. Aus den Ergebnissen der Umfrage erkennt die Bearbeiterin eine Tendenz, das Entschließungsermessen und die Interessenabwägung oft zugunsten des Ausländers erfolgen. Diese Leistung der Behörden wird von ihr anerkannt.

Entgegen der Ansicht des OVG Bremen regt die Bearbeiterin an, vor allem die aktuellen positiven Entwicklungen des B anzuerkennen. B hat sich in der Vergangenheit wegen erfolgslosen Therapieversuchen nicht bewährt. Auch sieht das Gericht, dass sein Sinneswandel erst nach bewusstwerdender drohender Abschiebung erfolgt ist, und daher nicht von einer positiven Sozialprognose ausgegangen werden kann. Die Bearbeiterin ist jedoch der Ansicht, dass gerade die Angst vor drohender Abschiebung den inneren Sinneswandel im besonderen Maße und Umfang anregt, sodass er sich sozial verändert und auch nachhaltig integriert zeigen wird. Deshalb ist die Bearbeiterin überzeugt, dass der Ausländer die allerletzte Chance erhalten soll, sich sozial zu rehabilitieren, in Form einer Vereinbarung mit „Bewährungszeit“. Dies ist jedoch nicht ausnahmslos für jeden Fall anzuwenden. Bereits bei der Anhörung lässt sich erkennen, ob der Betroffene Reue zeigt oder nicht. Dieses Verhalten ist dementsprechend auch Rechnung zu tragen. Einem Ausländer ohne Reue und ohne Absicht, sich positiv zu ändern, muss keine Bewährungszeit gegeben werden, denn er wird sich offensichtlich nicht daranhalten. Für diesen Fall soll die Ausweisung im öffentlichen Interesse verfügt und vollzogen werden.

In Hinsicht auf die aktuelle „Drogen-Politik“ ist demnach anzumerken, dass viel mehr in Aufklärung und Prävention investiert werden soll, anstatt mit Verboten und Strafen zu

arbeiten. Somit kann auch verhindert werden, dass Ausländer im Jugendalter von Betäubungsmitteln süchtig werden und zur Finanzierung dieser Sucht Straftaten begehen. Des Weiteren sieht die Bearbeiterin das schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG kritisch. Wenn ein Mensch gefährliche Betäubungsmitteln verbraucht, schadet er durch den Konsum allein nur sich selbst. Es ist eine Therapie notwendig, denn das Suchtpotenzial bei Heroin, Kokain und vergleichbares kann sich in eine gefährliche Richtung entwickeln. Jedoch ist nicht ersichtlich, warum ein Ausländer wegen Drogenkonsum ausgewiesen werden soll, wenn er keine Dritten damit schadet. Zwar besteht mit Konsum von gefährlichen Drogen eine Gefahr, dass der Ausländer in dem Zusammenhang Eigentumsdelikte begeht, aber das gilt für jede andere Sucht auch. Eine besondere Zurechnung der Gefahr auf gefährliche Drogen ist daher nicht nachvollziehbar. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum Drogenhandel und Drogenkonsum auf derselben Ebene des schwerwiegenden Ausweisungsinteresses stehen. Drogenhandel ist nach eigener Ansicht (welche vom OVG Bremen in dem genannten Urteil auch vertreten wird) schwerwiegender anzusehen, denn Drogenhändler verbreiten Betäubungsmitteln und schädigen auf indirekter Weise die Gesundheit anderer für ihren eigenen Profit. Wolle die Bundesrepublik mit ihrer Drogenpolitik gegen Verbreitung von (gefährlichen) Drogen vorgehen, müsste theoretisch der § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zum besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse zählen. Unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Vorhaben der „Ampel-Koalition“ sollen, falls das BtMG geändert wird, die zwei genannten Regelungen im AufenthG ebenfalls geändert werden.

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht bietet eine neue Chance für Geduldete, jedoch anhand der Statistiken nur für einen Bruchteil von ihnen. In Theorie sieht die Bearbeiterin dies als eine perspektivöffnenden Idee, Anreize für Integrationsleistungen zu schaffen. In der Praxis würde sich der Leitgedanke „Kettenduldungen abschaffen“ nicht bewähren. Viele werden aufgrund der strengen Voraussetzungen der §§ 25a, 25b nach den 18 Monaten wieder zurück in die Duldung fallen. Diese Umstände schaffen keinen Anreiz, sondern das Gegenteil davon. Wenn Ausländer wissen, dass trotz ihrer Integrationsbemühung keine Aussicht auf ein sicheres Aufenthaltsrecht besteht, ist nach Lebenserfahrung die Folge, dass die Leistungen gar nicht erst erbracht werden. Weiterhin schließt die Stichtagsregelung zum 31.10.2022 viele von der „Chance“ aus. Der § 104c als „Brücken-Aufenthaltsrecht“ ist eine geeignete Lösung für das Problem der Kettenduldungen, wird dies möglicherweise nur im geringen Maße lösen können. Vielmehr sollte dieses Problem in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht gelöst werden. Den Geduldeten sollte primär den Weg in die Erwerbstätigkeit erleichtert, den Geduldeten nach § 60b die Arbeitsaufnahme ermöglicht werden. Auch das Angebot an Integrationsprogrammen sollte ausgeweitet werden. Möglich wäre beispielsweise ein ausbildungs- oder berufsbezogener

Integrationskurs, indem Ausländer die notwendigen Deutschkenntnisse für ihre spätere Erwerbstätigkeit erlernen können. Es ist letztendlich widersprüchlich, dass mit den neuen Gesetzesänderungen mehr Fachkräfte nach Deutschland einwandern soll, gleichzeitig aber potenzielle Fachkräfte, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, nicht als solche gefördert werden.

5 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Verwaltungspraxis tatsächlich unter Berücksichtigung besonderer sozialer Aspekte erfolgt. Die Behörden sprechen dem Ausländer eine hohe Beachtung ihres Privat- und Familienlebens zu. Auf der Seite des Ausweisungsinteresses liegt der Fokus auf schwerwiegende Delikte, wie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Auch Verstöße gegen das BtMG werden von manchen Verwaltungen besonders unter die Lupe genommen. Hier sieht die Judikative, beispielshaft anhand des Urteils vom OVG Bremen, bezüglich der Drogenproblematik den Handel mit Betäubungsmitteln als schwerwiegender an. Die Ausweisung als einzelfallbezogene Entscheidung hängt von der Interessenabwägung durch den jeweiligen Sachbearbeiter ab. Grundsätzlich entscheiden sich die Behörden nur für eine Ausweisung bei eindeutigen Fällen. Das heißt, es wird sich für eine Ausweisung entschieden, wenn unter fundierter Berücksichtigung aller Umstände eine positive Sozialprognose endgültig nicht ersichtlich ist. Um dem Grundsatz des Sozialstaats zu entsprechen, wird den Betroffenen eine Chance gegeben, um sich sozial zu rehabilitieren. Somit werden die am Anfang gestellten Hypothesen bestätigt.

In Sache Duldung wird festgehalten, dass die Duldung vor ca. 60 Jahren im Umgang mit den alten Ausländergesetz in der Verwaltungspraxis als Aufenthaltsrecht zweiter Klasse erteilt wurde. In der heutigen Zeit ist die Duldung lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und damit auch kein Aufenthaltstitel. Um aus der Duldung in ein sicheres Aufenthaltsrecht zu gelangen, müssen Geduldete den Weg der Integration, vor allem mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, gehen. Auch mit dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht ist kein bedingungsloser Aufenthaltstitel garantiert. Betroffene erhalten damit eine 18-monatige Chance, sich nachhaltig integriert zu beweisen, um endgültig ein sicheres Aufenthaltsrecht zu bekommen. Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist lediglich eine „Chance“ für eine beschränkte Personengruppe gegeben. Viele sind entweder für den § 104c AufenthG oder die später eintretenden §§ 25a, 25b aus verschiedenen Gründen nicht erfasst. Ein springender Punkt ist die Arbeit der Behörden mit einer GÜB oder vergleichbaren Dokumenten in der Vergangenheit, die ggf. nun nicht als Duldung i. S. d. § 104c gelten. Auf der anderen Seite regen die

Hilfsorganisationen an, die besonderen Lebensumstände der Geduldeten bei Verwirklichung der Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Auch sollen die Beurteilungs- und Ermessensspielräume von den Behörden nicht restriktiv genutzt werden.

Wie lässt sich also nun die Frage „‘Bleiberecht‘ trotz Ausreisepflicht?“ beantworten? Die Lösung dazu wurzelt in dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht. Viele können davon nicht profitieren und bleiben weiterhin ausreisepflichtig. Wenn sie ein Bleiberecht anstreben wollen, muss dies über besonderer Erbringung von Integrationsleistungen verdient werden. Es gibt also kein bedingungsloses Bleibrecht trotz Ausreisepflicht. Der Ausländer hat die Möglichkeit, sich den Integrationsleistungen zu stellen, oder freiwillig auszureisen. Das ist was unter „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu verstehen ist.

Als abschließender Hinweis lässt sich festhalten, dass die Regelungen zur Ausweisung, Duldung und Chancen-Aufenthaltsrecht aus gerechtfertigten Leitgedanken entsprungen sind, in Realität die Theorie und Praxis voneinander entfernt sind. So fördert die praktische Umsetzung nicht immer den beabsichtigten Zweck. Hierzu bedarf es eines ständigen Soll-Ist-Vergleichs, der im Hinblick auf die derzeit laufende Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts beachtenswert ist. Dies ist jedoch nicht mehr Gegenstand dieser Bachelorarbeit, wird von der Bearbeiterin aber als mögliches Bachelorarbeitsthema für nachfolgende Jahrgänge empfohlen.

Kernsätze

1. In der Praxis werden die sozialen Belange des Ausländers als Bleibeinteresse fundiert betrachtet. Eine Ausweisung erfolgt nur bei eindeutigen Fällen.
2. Die Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar. Geduldete müssen sich mit Integrationsleistungen sich das Aufenthaltsrecht „verdienen“.
3. Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht ist eine Chance, gleichzeitig aber auch eine Hürde und kann möglicherweise zur Abschaffung der Kettenduldung nur begrenzt verhelfen.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: eAT-Muster VIII
Anhang 2: Verfügte Ausweisungen und Strafverurteilungen IX
Anhang 3: Die wichtigsten, das überwiegende Ausweisungsinteresse begründenden Straftaten; Anzahl der Nennungen durch die Ausländerbehörden X

Anhang

Anhang 1: eAT-Muster

Anhang 2: Verfügte Ausweisungen und Strafverurteilungen

Auf die Frage Bundestagsfraktion DIE LINKE über die Zahl der Ausländer, welche laut AZR eine Ausweisungsverfügung bekommen haben, antwortete die Bundesregierung mit folgenden Ziffern[57]:

Ausweisungen	2018	2019	2020	1. HJ 2021
	7.408	11.081	8.257	3.714
BaWü	1589	3540	1630	751
Bayern	1240	1376	1433	642
Berlin	464	531	407	147
Brandenburg	20	101	94	35
Bremen	60	67	51	16
Hamburg	253	267	244	118
Hessen	786	962	885	484
MeckPom	12	22	26	14
Niedersachsen	603	759	656	252
NRW	1135	1762	1326	575
RLP	219	263	215	95
Saarland	52	53	42	29
Sachsen	646	984	883	409
SaAH	72	82	183	53
Schlesweig	201	261	151	82
Thüringen	56	51	31	12

Für die Strafverurteilungen wurde die Zahlen aus der Fachserie 10 Reihe 3 vom Destatis entnommen[58]

Strafverurteilungen	2017	2018	2019	2020	2021
insgesamt	716000	712300	728868	699269	662100
Nicht-Deutsche	233065	242311	255885	247657	238665

[57] Bundestag Drucksache 19/12496, 19/21539, 19/32269
[58] Destatis Fachserie 10, Reihe 3 (2020), S. 17 und (2022), S. 17

Anhang 3: Die wichtigsten, das überwiegende Ausweisungsinteresse begründenden Straftaten; mit Anzahl der Nennungen durch die Ausländerbehörden

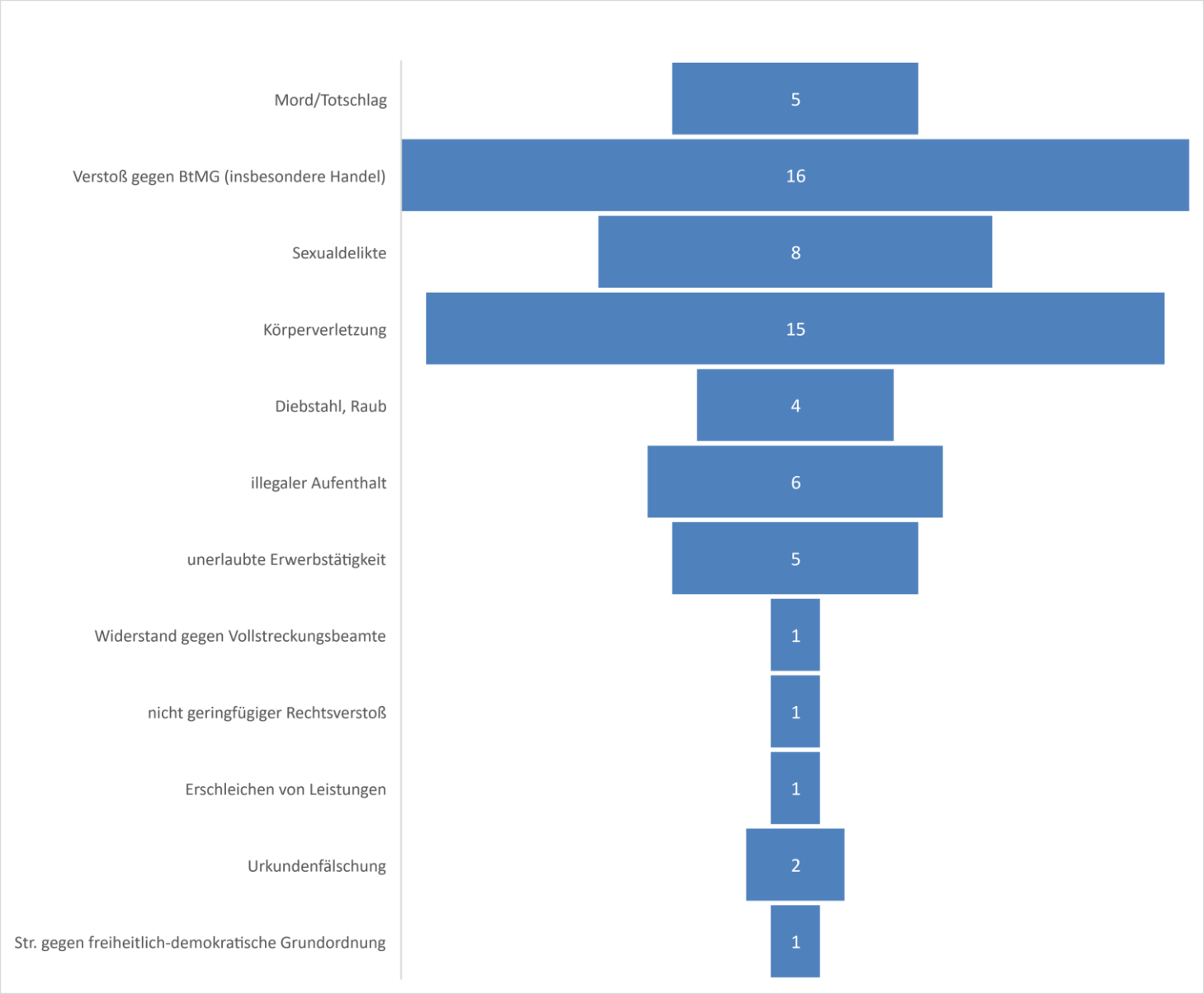

Literaturverzeichnis

Bergmann, Jan; Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht. Kommentar. 14. Auflage, C. H. Beck, 2022

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bundestag führt das Chancen-Aufenthaltsrecht ein, o. J., verfügbar unter https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-de-chancen-aufenthaltsrecht-923118 [Zugriff am 28.03.2023]

Dienelt, Klaus: Duldung: Was ist eine Duldung und mit welchen Rechten ist sie verbunden?, Stand 2016, verfügbar unter https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/233846/duldung-was-ist-eine-duldung-und-mit-welchen-rechten-ist-sie-verbunden/ [Zugriff am 27.03.2023]

Dietz, Andreas: Ausländer- und Asylrecht: Einführung. 4. Auflage, Nomos, 2021

JuraForum (Hrsg.): Bedingung Definition in Jura, BGB und VwVfG – Aufschiebende und auflösende Bedingungen im Recht. Stand 2022, verfügbar unter: https://www.juraforum.de/lexikon/bedingung [Zugriff am 28.02.2023]

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23.12.2022 – mit NRW-spezifischen Ergänzungen, Stand 08.02.2023, verfügbar unter https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/03/Erlass-NRW_%C2%A7104c_8.2.23.pdf [Zugriff am 28.03.2023]

Moritz-Möller, Steffi; Waldner, Relana: Wenn nach 36 Jahren die Abschiebung droht. Dresden, ZDF-Studio, Stand 22.02.2023, verfügbar unter https://www.zdf.de/nachrichten/politik/abschiebung-bedrohung-vietnam-familie-chemnitz-100.html [Zugriff am 28.02.2023]

Pro Asyl (Hrsg.): Uneinigkeit über faktische Duldung: Keine Chance auf das Chancen-Aufenthaltsrecht?, Stand 16.03.2023, verfügbar unter https://www.proasyl.de/news/uneinigkeit-ueber-faktische-duldung-keine-chance-auf-das-chancen-aufenthaltsrecht/ [Zugriff am 28.03.2023]

Rat für Migration e. V. (Hrsg.): Aufenthaltsverfestigung für Geduldete darf keine Lotterie sein – Stellungnahme zum Chancen-Aufenthaltsrecht, Stand 11.01.2023, verfügbar unter https://rat-fuer-migration.de/2023/01/11/aufenthaltsverfestigung-fuer-geduldete-darf-keine-lotterie-sein-stellungnahme-zum-chancen-aufenthaltsrecht/ [Zugriff am 28.03.2023]

Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancenaufenthaltsgesetz) – Anwendungshinweise, Stand 08.02.2023, verfügbar unter https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/03/B-AWH_ChAR_SN_geschwaerzt.pdf [Zugriff am 28.03.2023]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Migration. Integration. Regionen, Ausländeranteil in %, Stichtag 31.12.2021. Interaktive Karte, verfügbar unter: https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html [Zugriff am 21.03.2023]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10 Reihe 3. Rechtspflege. Strafverfolgung. 2019, Stand 2020, verfügbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00062210/FS10_R3_2019.pdf [Zugriff am 21.03.2023]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10 Reihe 3. Rechtspflege. Strafverfolgung. 2021, Stand 2022, verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 21.03.2023]

Rechtsprechungsverzeichnis

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 4. Januar 2021 – 2 B 300/20.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Februar 2023 – 18 B 103/23.

VG Bremen, Urteil vom 24. Januar 2022 – 4 K 350/20.

BVerfG, Beschluss vom. 25. August 2020 – 2 BvR 640/20.

EGMR, Urt. vom. 13. Oktober 2011 – 41548/06.

Rechtsquellenverzeichnis

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) m. W. v. 31. Dezember 2022

Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) m. W. v. 28. Januar 2022

Europäische Menschenrechtskonvention vom 04. November 1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 m. W. v. 01. August 2021

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) m. W. v. 24. Dezember 2022

Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl S. 190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (Sächs-GVBl. S. 458) geändert worden ist.

Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2023 Ngoc Minh Dang